Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 - 33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

10. Sitzung, 12.03.1850

urn:nbn:de:gbv:45:1-90141

Stenographischer Bericht

elbge Sappenbedt: "Ich glaube bier iconeportaufi ?9 du lange entbeuren land fie bade ich meinergifte Riches

Dimerten gu fonnen, und ich glaube, daß bie fibriefe bemerten zu temen und ein einer fanden um nagen und ungen ber ber die Derhandlungen im wenn ich nicht ure,

figen Berichterftartung fiber diesen Punti wollt tein Sindernis, erst am Freitig, es wirde alie, da gutt bie Abablacten erft entgegensteben wurde und das bieser Beriche balbenenentitindezsen millen, bas Wilgilied erst am Dienstag ober

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg. Abhikandign dem Connerstag sehen. So ist nur solgender Strockerjau. Abhikandign Aurag dingereiche von Seiten des Abg. Abla and Bekelt. In möhre auch meinen, duß gerode

3ehnte ordentliche Sitzung.

den burg, ben 12. Marg 1850. wie and gutand mit | (dyug non pripaties Dedenming fein wird)

Zagesordnung: 1) Bericht über bie Reuwahl im 24. Babifreife. 2) Bericht bes Ausschuffes ber Abtheilungen über die vom Abg. Mölling und Genoffen, und dem Abg. Bodel und Genoffen eingereichten Antrage. 3) Bericht über bas Gefet, betreffend ben Austritt ber Civil-Staatsbeamten aus bem Staatsdienst mit ober ohne Ruhegehalt, fo wie die Berfetjung richterlicher Beamten.

Borfit: Prafident Rit.

Die Sigung ift eröffnet. Das Protoll ber I ten Sitzung mird verlefen werben. (Schriftführer Diebour II. verlieft

Prafident: Gind Erinnerungen gegen bas Protocoll

Abg. v. Finch: 3ch muß bemerten, daß ich gefagt babe: "Beil no ch viel zu viel."

Prafibent: Da fonft feine Erinnerungen gegen bas Protocoll gemacht find, fo erklare ich baffelbe für genehmigt. - (56 find eingegangen: 1) Gin Protest aus bem Rirch piel Großenkneten gegen Die Berordnung vom 18. Dezember v. 3., wegen Bablausichreibung jum Erfurter Bolfshaufe mit 190 Unterschriften. Diefer Protest geht an ben für Die beut= iche Frage bestellten Musschuß. Ferner find eingegangen: Befuche in Betreff ber Aufhebung ber Stellvertretung von Seiten a untartegall mug eine matte garone mich.

- 1) ber Bormunder ber minderjährigen Rinder bes Bas ders Stegemann ju Wildeshaufen;
- 2) ber verwittweten Amtmannin Onten in Barel;
- 3) tes 3. G. Borgftede, Ibbefen und 3 andern Ge= baism belleismen and destricted
- 4) bes S. Schmidt, S. Boge und A. Bepe ju Strud= none pianty out orthants felt and
 - 5) des Johann Lurgen aus Strudhaufen;
- 6) mehrerer (12) Eingeseffenen aus bem Umte Berne;
- 7) bes Geometers Sulsmann als Gevollmächtigter ber

Bittme Des weiland Schiffszimmermeifters Carl Bilhelm Steins zu Chemecht.

Diefe fammtlichen Gefuche geben babin, bag bie Hufhe= bung ber Stellvertretung erft mit einem fpateren Termine in Rraft trete. 3ch habe Diefe Gesuche bereits abgegeben an ben Musidyus, ber für Berichterftattung über bas Retrutirungsge= feb bestellt ift. Außerdem ift mir eben jugetommen Die Abfchrift einer unterthanigen Borftellung an Ge. Konigl. Sobeit ben Großherzog von Seiten bes Raufmanns tom Died und Genoffen, betreffend bie bevorftebende Mufbebung ber Stell= vertretung. 1999 agminis Saldenfiglist

Much biefe Borftellung wird an ben befagten Musichus geben. Ferner ift mir geftern Abend folgendes Schreiben bes Grofberzoglichen Staatsminifterums vom 11. Marg 1850 in Diefem Betreff zugegangen.

(Daffelbe murbe verlefen.)

Diefe Frage ift allerdings bringend und wurde ber Ausfcus für bas Mefrutirungsgefet mobl zu ermagen haben, in wiefern Diefelbe vorab ichon jur Berathung und Abstimmung gebracht werden fonne, ohne barauf zuwarten, bis ber Musichus Die fammtlichen Gegenstande feiner Aufgabe im Ubrigen vollstan= dig erledigt bat. Die Frage ift in den Abtheilungen vollstan= big beiprochen und im Musichuß, glaub ich, auch ichon gur Berathung gefommen. 3ch wurde jedenfalls Diefes Schreis ben bem Musichuß gur fchleunigften Berichterftattung zugeben laffen, und fobald derfelbe mir anzeigen wird, baß der Be-24

10.

richt erftattet werden fann, ihn auf Die Tagesordnung fegen.

Abg. Tappenbeck: Ich glaube hier ichon vorläufig bemerken zu können, und ich glaube, daß die übrigen Mitglieber des Ausschuffes damit einverstanden sind, daß der vorläufigen Berichterstattung über diesen Punct wohl kein hinderniß entgegenstehen wurde und daß dieser Bericht baldmöglichst erfolgen kann.

Prafident: Ich fonnte ben Bericht vielleicht auf Die Tagesordnung vom Donnerstag segen. Es ift mir folgender selbsiffandiger Antrag eingereicht von Seiten des Abg. Molling zur Geschäfts-Ordnung.

Der Antrag lautet:

Im §. 42. ber Geschäftsordnung wird ben Borten: noder ber gandtag den Schluß der Berathung besichließt"

bingugefügt:

"Wenn jedoch ein Untragsteller seinen Untrag bereits begründet hat, so kann der Schluß der Berathung nicht eher beschlossen werden, bis wenigstens einem Redner das Wort gegeben ift, insofern ein solcher gezen den Untrag zu sprechen verlangt."

Die Motive find:

"Nach dem §. 42. der Geschäfts-Drdnung schließt der Prasident die Berathung, wenn der Landtag den Schluß der Berathung beschließt. Dies ist eine Rechtsungleichheit; da es leicht geschehen kann, daß ein Antrag auf Annahme eines Gesehes und eines sonstigen
Berathungsgegenstandes in Bausch und Bogen angenommen wird, blos deshald, weil der Antragsteller ihn
begründet und kein Gegner des Antrags Gelegenheit
hat, ihn zu widerlegen. Diese Bestimmung giebt das
Mittel, die Bersammlung oft in sehr wichtigen Gesgenständen zu überrumpeln, wozu die Gesehe nie die
hand bieten sollen."

Dieser Antrag ist unterstutt von den Abg. Mölling, Lindemann, Werry, Bodel, Görlit, Bolders. Dat also die für solche selbsiständige Antrage vorgeschriebene Unterstühung gefunden. Ich werde diesen Antrag an die Abstheilung verweisen. Ich habe anzuzeigen, daß der Abg. Bedelius in Folge seiner neutichen Erklärung am Schlusse der vorigen Woche aus dem Landtage zu treten, in der Sihung nicht mehr anwesend ift. Es wird ersorderlich sein, für benselben ein anderes Mitglied in den Finanzaussichus zu wählen. Ich werde diese Wahl auf die morgende Tagesordnung sehen, indem ich glaube, daß Sie wohl nicht vorbereitet sein werden, diese Wahl heute vorzunehmen.

Abg. Strackerjan: Sollte es nicht angemessen sein, die Bahl auszusehen, bis die Neuwahl für den ausgetretenen Abg. Bedelius erfolgt ift? — Sie wird, wie ich höre, auf den Donnerstag stattsinden; es könnte möglicherweise das neugewählte Mitglied sehr geeignet sein, den Abg. Bedelius im Finanzausschuß zu erfegen.

Brafibent: Benn von Geiten bes Kinangausichuffes Nichts

dagegen zu erinnern ift — ich weiß nicht augenblicklich, wie die Geschäfte jeht stehen, ob der Finanzausschuß ben Ersat so lange entbehren kann — so habe ich meinerseits Nichts dagegen.

Abg. Bargmann: Die Wahl ift, wenn ich nicht irre, erft am Freitag, es wurde also, da auch die Wahlacten erft geprüft werden muffen, das Mitglied erft am Dienstag oder Mittwoch eintreten können. Das scheint mir zu lange ausgesett zu sein, ich bin deshalb gegen den Borschlag des Abg. Straderjan.

Abg. Bockel: Ich mochte auch meinen, daß gerade der Ausschuß, der so mit Geschäften überhäuft ift und so dringende Geschäfte hat, nicht wohl eins seiner Mitglieder entbehren könne, und wirklich ift es auch sehr fraglich, ob das neu zu mahlende Landtagsmitglied grade für den Finanzausschuß von besondrer Bedeutung sein wird.

Präsident: Darnach glaube ich auch dabei bleiben zu muffen, daß die Wahl morgen vorgenommen werde. Ferner habe ich anzuzeigen, daß der im 21. Wahlkreise gewählte Bicar Schmitz in der heutigen Bersammlung anwesend ift. Die förmliche Aufnahme und Beeidigung desselben wird statfinden erst nachdem wir über die Neu = Wahl im 24. Wahlkreise Beschluß gesaßt haben. Wir gehen jest zur Tagebordenung über. Auf der Tagebordnung steht zunächst dieser Bericht über die Reu-Wahl im 24. Wahlkreise. Ich bitte den Berichterkater, den Bericht vorzutragen.

Ubg. Wölling (Berichterftatter): Die Biedermabl eis nes Abg. anflatt des jum Ubg. gewählten Bicar Schmit, beffen Wahl befanntlich für ungultig ertlart wurde, ift am 6. d. D. geschehen. Die Bahlmanner maren Diefelben wie fruber, 51 an ber Babl. Die Gultigfeit der Bahlmannermah ift icon fruber gepruft worden, und baber nichts baruber gu bemerten. 3m Wahltermine find 50 Bahlmanner ericbienen, der 51fte Ramens Mente ift nicht ericbienen, allein nicht blos offentlich, fondern auch noch befonders citiet worden; feine Ubstimmung hat auf das Ergebniß ber Babl daher teinen Ginfluß. Won den 50 Stimmen find 25 auf den Colon Kerneding, 25 auf Den Bicar Schmit gefallen. Das Loos bat fur ben Bicar Schmitz entichieben, und ba nach bem S. 41 Des Bahlgefetes es vorgeschrieben ift, daß menn fich alle Stimmen gleichmäßig auf 2 Perfonen vertheilen, bas Loos ju enticheiten bat, ba weitere Umftande nicht vorges tommen find, fo ftellt die Abtheilung einstimmig den Untrag;

"Der Landtag erflart ben jum Abgeordneten gemable ten Bicar Schmit fur legitimirt."

Prafident: Bunicht Jemand hierüber ju fprechen. Da das nicht der Fall ift, io bute ich, unter Unnahme bes Schluffes, die herren, welche bem Antrage der Abibeilung dabin beiftimmen:

timirt zu erklaren fei"

aufzustehen. — Die Legitimation ift ausgesprochen. — Ich werbe jest ben Abg. Schmit fragen, ob berfelbe ben im Staatsgrundgeset vorgeschriebenen Gib zu leiften bereit sei

und er wird mir bann bei Bejahung biefer Frage antworten: "Ich gelobe es, fo mahr mir Gott belfe". - Ich frage alfo ben herrn Mbg. Gomit: Beloben Gie, Die Staats, verfaffung beilig und treu ju bewahren, und auf dem gand= tage bas Bohl bes Staats ohne Rebenrudfichten nach Ihrer eignen gemiffenhaften Ueberzeugung bei Ihren Untragen und Abstimmungen ju beobachten?

Mbg. Schmit: 3ch gelobe es, fo mahr mir Gott helfe. Brafident: Den weitern Gegenstand der Tagesord: nung bilbet der Bericht bes Musichuffes ber Abtheilung über bie vom Abg. Mölling und Gen. und bem Abg. Bodel und Gen, eingereichten Untrage, betr. Die Erlaffe Des Großbergogl. Staatsminifteriums wegen bes Berhaltens ber Staats. biener und Militarpersonen bei Darlegung ihrer politischen Unfichten. 3ch erfuche ben herrn Berichterftatter, ben Bericht uns vorzutragen.

Mbg. Amann: Der abg. Mölling und Gen. und ber Abg. Bodel und Gen. haben in ber letten Gigung bes Landtags folgenden, den Abtheilungen zugewiesenen Untrag

geftellt:

1) In Erwägung, daß ber Erlaß des Staatsminifteriums v. 29. Jan., betreffend bes Berhalten ber im Staats-Dienste Stehenden bei Darlegung ihrer Unfichten, eine Renntnignahme bes Landtages auf Grund bes Urt. 144. des Staatsgrundgesetzes erforderlich macht, bes ichließt der Landtag:

Die Staatsregierung wird erlucht, ben vorgedachten Erlaß vom 29. Januar d. 3. ehemoglichft bem Cand-

tage mitzutheilen.

Mölling. Bibel. Bodel. Riebour. Georg. Luergen.

2) Schon Anfangs December v. I., vor dem Erlaß ber Staatbregierung vom 29. Januar D. 3., betreffend Das Berhalten ber im Staatsdienst Stehenden bei Darle= gung ihrer Unfichten, welcher auch bem Militar juges gangen, ift noch ein besonderer, vom Minifter Romer unterzeichneter Erlaß an Das Militar abnlichen In= halts als ber vom 29. Januar b. J. ergangen; in Anschluß an bir Begründung bes Antrags bes

Mbg. Dibling und Genoffen, betreffend ben Erlaß vom 29. Januar D. 3. wolle ber Landtag beschließen. Die Staatsregierung wird erfucht, auch ben vorge= bachten Erlaß an bas Militar ehemoglichft bem Landtage mitzutheilen.

Bodel. Bibel. Lufen. Berry. Molling. Lindemann.

Der aus den Abtheilungen nach vorgangiger Berathung Busammengefretene Musichus hat sich nun

ju 1) dabin geeinigt, den Mölling ichen Untrag in folgen-

ber Faffung jur Unnahme ju empfehlen:

In Erwägung, daß der Erlaß des Großberzoglichen Staatsministeriums vom 29. Januar, betreffend bas Berhalten Der Staatsdiener bei Darlegung ihrer politischen Unfichten, eine officielle Renntnifnahme bes

Landtags munichenswerth ericheinen lagt, um folchen nach Urt. 144. bes Staatsgrundgefeges feiner Pru= fung unterziehen ju fonnen, befchließt ber Landtag:

Die Staatsregierung auf ben Grund Des Urt. 145. Des Staaisgrundgefebes ju erfuchen, Den vorgedach= ten Erlaß balbigft bem Landtage mitzutheilen.

Chenfo wird

ju 2) der Untrag des Abg. Boctel jur Unnahme empfoh=

In gleicher Erwägung beschließt ber gandtag, Die Staatsregierung auch um balbigfte Mittheilung bes

bezeichneten frühern Erlaffes zu ersuchen.

Der Musichuß glaubt, wegen der flaren Borfchrift Des angezogenen Urt. 145. nach Lage ber Gache jedes weiteren Eingehens auf Diefelbe fich enthalten ju durfen, und bat nur noch zu bemerten, daß Die 5. Abtheilung burch ein Digver= ftandniß bei der Berathung nicht vertreten gemefen und Dies fer Bericht gur Ersparung ber Roften nur bem Großherzoglichen Staatsminifterium und ben Untragftellern abschriftlich mitgetheilt worden ift, - mas beides jedoch, wie der Mus= fcuß hofft, bei ber Ginfachheit bes Gegenftandes die fofortige Berhandlung nicht hindern wird.

Umann. Rig. Klavemann. Zappenbed.

Prafident: In Der Borausfegung, daß Gie Diefer Gdiuß= bemerkung bes Musichuffes beitreten und feinen Unftog ba= ran nehmen, bag nicht ber Bericht 2 Tage vorber Ihnen mitgetheilt worden ift, mas ich annehme, fofern fein Dider= fpruch erfolgt, ftelle ich bie beiden Untrage jur Discuffion. -

Benn Niemand bas Bort verlangt, fo bringe ich fie gur benunch zu bem Antrage hatte veranlaßt fit

Abstimmung.

Ministerial-Rath v. Berg: Meine herren, der Erlaß Des Staatsminifteriums vom 29. Januar v. 3. bat in feiner Beziehung Die Deffentlichkeit ju fcheuen. Der Grlaß wird Ihnen, meine herren, vollständig befannt geworden fein, ba berfelbe in den verschiedenften öffentlichen Blattern faft moit= lich abgedruckt ift. Die Staatbregierung fann beshalb an und für fich auch fein Bedenken tragen, Dag ber Beröffent= lichung noch weitere Berbreitung gegeben werde, als fie ichon erhalten hat. Die Staatbregierung glaubt indeß bervorheben ju muffen, daß ihrer Unficht nach ber Untrag auf Urt. 144 bes Staatsgrundgefeges nicht geftugt werben fann.

Brafibent: Da Riemand weiter bas Wort verlangt bat, fo erklare ich die Discuffion über Diefe beiden Untrage für gefchloffen und bringe fie nach ber Reihe jur Ubflimmung. Der erfte Untrag Des Musichuffes lautet:

In Ermagung, baß ber Erlag bes Gofberzoglichen Staatsminifteriums vom 29. Januar, betreffend bas Berhalten ber Staatsbiener bei Darlegung ihrer po= litischen Unfichten, eine officielle Renntnifnahme Des Landtags munichenswerth erscheinen lagt, um folchen nach Urt. 144 des Staatsgrundgefeges feiner Drufung unterziehen ju fonnen, beschließt ber Landtag:

Die Staatbregierung auf den Grund Des Urt. 145



des Staatsgrundgesehes zu ersuchen, ben vorgedach= ten Erlaß baldigst bem Landtage mitzutheilen.

Die Herren, welche bem Antrage beistimmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Der Antrag wird einstimmig angenommen.) Der fernere Antrag beb Ausschusses geht babin:

"In gleicher Erwägung beschließt der Landtag, Die Staatsregierung auch um baldigfte Mittheilung Des bezeichneten früheren Erlasses zu ersuchen.

Diejenigen herren, welche biefem Antrage beiftimmen' bitte ich fich zu erheben. -

Der Antrag ift angenommen. Bir geben jest über jum 3. Gegenstand unserer Tagesordnung, Bericht des Ausschusses zur Begutachtung der Gesehentwürfe, betreff. den Austritt der Zivil-Staatsdiener und der Militärpersonen von Officierstang aus dem Dienste mit oder ohne Nuhegehalt. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, diesen Bericht mitzutheilen und sich babei vorläusig auf die allgemeinen Bemerkungen, die im Berichte vorangesiellt sind, zu beschränken.

Ubg. von Rinch (Berichterftatter) :

I. Es ware gewiß febr ju wunschen gewesen, baß fofort ber Entwurf eines, fammtliche Staatsbiener obne Musnahme, unmittelbare fowohl als mittelbare, Gemeindebeamte, Schullehrer 2c., befaffenden Gefetes, über deren Austritt aus dem Dienfte mit oder ohne Rubegehalt, vorgelegt mare, und babei zugleich bie Fragen: mer Staatsbeamter fei? und ju melchen Staatsamtern bie Unftellung nur auf Runbigung erfolge? ihre Entscheidung gefunden batten. Der Musichus halt dies für fo febr munichenswerth, daß er, fo unangenehm jede fernere Bergogerung ibm auch gewesen fein wurde, fich bennoch zu bem Untrage hatte veranlaßt finden muffen: ber Landtag wolle, unter Burudlegung ber vorgelegten beiben Entwurfe, bei ber Staatsregierung bie Borlegung eines, ben gangen Staatsbienft umfaffenden Gefetes Diefer Art beantra= gen, - wenn er Die fofortige Ausarbeitung eines folchen Gefetes auch nur irgend möglich gehalten batte. Er muß indeg ber Staatbregierung barin beiftimmen, bag bie Mubar= beitung eines folchen erichopfenden Gefetes, megen bes inni= gen Bufammenhanges mancher ber babin gehörigen Beftimmungen mit ber erft von der Bufunft zu erwartenden neuen Organisation bes Staatsbienftes überhaupt, namentlich mit ben neuen Ginrichtungen ber Rechtspflege und ber Bermal= tung, mit ber Gemeindeordnung ic. ic. jur Beit noch gar nicht möglich ift; - fo wie ferner auch barin: bag biefe Un= möglichkeit ber fofortigen Regelung aller, ftreng genommen hierher gehöriger, Fragen feinen genügenden Grund abzuge= ben vermoge, auch Die Regelung Derjenigen Berhaltniffe bis weiter noch zu vertagen, bezüglich beren biefelbe ichon jest möglich, und überdies fehr munichenswerth ericheint. Wenn nun die in den beiden vorgelegten Entwürfen bebandelten Berhältniffe zu Diefen Letteren geboren, und wenn ferner biefe Entwurfe, im Gangen genommen, fowohl mas bie leitenben Grundfate, als auch, mas beren fpecielle Unwendung betrifft, ben Unforderungen entsprechen, welche Die Sehtzeit an berartige Gefete macht, fo halt fich ber Ausschuß zu bem Antrage berechtigt und verpflichtet:

"ber Landtag gebe auf die Berathung ber vorliegenden Gefetentwurfe ein."

II. Benn gleich ber Musschuß, bem Dbigen ju Folge, von der fofortigen Erlaffung eines, alle einschlägigen Ber= haltniffe regelnden, Gefebes bis weiter abfeben gu muffen glaubt, fo bat er doch einen inneren Grund bafur nicht aufzufinden vermocht, weshalb zwei befondere Entwurfe, ber eine Die Civil-Staatsbeamten, ber andere Die Militair= Perfonen betreffend, vorgelegt find. Rach ber Ratur ber Sache geboren Die Beftimmungen über ben Dienstaustritt und die Penfionirung fammtlicher Staatsdiener in ein Befes, und jedenfalls wurde diefe Bufammenfaffung im Intereffe der einfacheren Ueberficht fich empfehlen. Soll Diefes deffen= ungeachtet nicht geschehen, so bedarf es dazu besonderer Grunde, die eine folche Berbindung, wenigstens bis weiter, nicht geftatten. Daß folche Grunde in einiger Beziehung vorhanden find, ift oben anerkannt, dagegen fehlt es, nach der Unficht des Ausschusses, Durchaus an burchgreifenden Grunden für eine Trennung beffen, mas jest ichon möglich ift, in zwei abgesonderte Theile. Beide vorgelegte Entwurfe find nicht nur nach mefentlich gleichen Grundfagen bearbeitet, sondern auch in den einzelnen Bestimmungen in folchen Gin= flang theils ichon jest gebracht, theils ohne Schwierigteit noch zu bringen, daß ber Berichmelgung in ein Gefet felbft nicht einmal die Rudficht auf größere Rlarbeit und Ginfach= beit entgegenfteht. Diernach muß ber Musichuß annehmen, bağ bie Staatbregierung nur burch außere Grunde - etwa weil ein Entwurf bereits fertig mar, als der andere in Un= griff genommen murbe, ober weil die Ausarbeitung in verschiedene Bande gegeben werden mußte - ju diefer Trennung bewogen fei. Jedenfalls muß er es aber fur munichens= werth halten, daß die Entwurfe bemnachft vereinigt, und als ein Gefet verfundet werben. Demnach tragt er Darauf an:

> "Der Landtag gehe zwar auf die gesonderte Bera= thung der vorgelegten Entwurfe ein, jedoch nur im Hindlicke auf eine, durch einen demnächst zu erwählen= den Redactionsausschuß zu besorgende, sodann vom Landtage zu prufende, Berschmelzung derselben in ein Ganzes, das dann als solches der Staatsregierung vom Landtage wieder vorzulegen sei."

III. In der sicheren Erwartung, daß der Landtag diesem Antrage wenigstens in so weit beitreten werde, daß er jedensfalls eine Berschmelzung der beiden Entwürfe noch vor der Berathung nicht verlangt, wird der Ausschuß im folgenden die beiden Entwürfe gesondert begutachten, und zwar zuerst den Entwurf, betreffend die Civil-Staatsbeamten.

Prafident: Diese Bortrage des Ausschusses, sowie überhaupt die beiden Gesehentwürse, stelle ich nach der Borschrift des §. 41. der Geschäftsordnung zunächst zur allgemeinen Discussion. Da Niemand in dieser Beziehung sich zum Wort gemeldet hat, so erkläre ich die allgemeine Discussion für geschlossen und bringe die Antrage des Ausschusses zur Abstimmung.

15

Der erfte Untrag geht babin:

"Der Landtag gebe auf Die Berathung ber vorliegens ben Gesehentwurfe ein."

Diejenigen, welche bem Untrage beiftimmen, bitte ich auf-

Der fernere Untrag geht babin:

"Der Landtag gebe zwar auf die gesonderte Berasthung der vorgelegten Entwurfe ein, jedoch nur im Sinblicke auf eine, durch einen demnächst zu erwählensten Redactionsausschuß zu beforgende, sodann vom Landtage zu prüfende, Berschmelzung derselben in ein Ganzes, das dann als solches der Staatsregierung vom Landtage wieder vorzulegen sei."

Ich bite bie herren, welche bem Untrag beitreten wol-Ien, aufzusteben. — Auch biefer Antrag ift angenommen.

Ich barf ben hrn. Berichterstatter ersuchen, fortzusahren in ber Berichterstattung ber einzelnen Art. — Ich werbe jeht ben Art. 1. junachst vorlesen. Der §. 1. lautet:

"Jeber Givilftaatsbeamte fann, ohne Grunde für fein Gefuch anzuführen, feine Berabichiedung verlangen.

Die Burudnahme eines Berabschiedungsgesuches ift nur unter Genehmigung der Staatsregierung gestattet." Abg. v. Finch (Berichterstatter, verlieft):

§. 1. In Ermägung:

daß die Benennung "Staatsdiener" namentlich auch ber Ausdrucksweise des Staatsgrundgesetzes (Art. 116.) entsprechender erscheint, als die Benennung "Staats= beamte", —

und ferner:

baß es billig scheint, zur Bermeibung ber, so tief eingreisenden, nachtheilgen Folgen eines übereilten Abschiedsgesuches, auch noch nach ber Uebergabe besselben eine kurze Bedenkzeit zu gestatten, —

beantragt ter Musichuß:

im er ften Absațe ansttatt "Civil-Staatsbeamte" zu seten: "Civil-Staatsbiener" — und im zweiten Absațe hinter bem Worte "ist" einzuschalten: "nach Ablauf von 8 Tagen seit seiner Einreichung."

Im Uebrigen wird ber &. zur Annahme empfohlen, und nur beiläufig bemerkt: daß bei einer etwaigen Berschmelzung dieses Entwurfes mit dem die Militair-Personen betreffenden zur Bereinfachung der, sowohl die Civil- als die Militairpersonen befassende, allgemeine Ausdruck "Staatsbiener" (Jeder Staatsdiener u.) wird gewählt werden können.

Abg. Bargmann: Zunachst mochte ich ben herrn Berichterstatter fragen, ob hier wirklich nur eine Einschaltung ftatifinden foll, oder ob, wie mir nach dem Antrage scheint, die Botte wegfallen sollen "unter Genehmigung ber Staatsregierung".

Abg. v. Fineth (Berichterftatter): Die follen fieben

bleiben.

Abg. Görlit: Ich wollte mich für unveränderte Beibes haltung bes &. 1. aussprechen und bin baher gegen ben besantragten Zusah: "Nach Ablauf von 8 Tagen, nach seiner

Sinreichung." Wenn ein Staatsbiener einen fo wichtigen Schritt thut und Entlassung aus bem Dienste verlangt, so kann man wohl annehmen, daß er benselben zuvor in reisliche Erwägung gezogen hat und es scheint mir daher im höchsten Grade unpassend, durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen gleichsam bessen momentane Unzurechnungsfähigkeit auszusprechen. Dagegen ist die Bestimmung im Entwurfe, die dahin lautet: "die Zurücknahme eines Berabschiedungsgesuches ist nur unter Genehmigung der Staatsregierung gestatet", völlig genügend, indem dieselbe auch diesen Fall im Auge hat, nämlich, daß eine Uebereilung sehr selten vorkommen wird und wenn es einmal eintritt, uns entschuldbar ersicheint, wird auch von Seiten der Staatsregierung seiner Zurücknahme kein Hindernis im Wege stehen.

Regierungscommissar Bucholt: Im Entwurfe ber Staatsregierung ist ber Ausdruck "Civilstaatsbeamte" gewahlt. Derfelbe Ausdruck wurde, wenn ich mich recht erinnere, auf bem vorigen Landtage gewünscht.

Der jegige Musichuf will nun eine Berbefferung barin finden, daß der Musdruck "Civilftaatsbeamte" in "Civilftaatsbiener umgewandelt werde, und beruft fich gur Be= grundung auf ben Artfel 116. Des Staatsgrundgefenes. mahrend boch gerade Das Staatsgrundgefet in den Artifeln 124. 125 und 126 ausbrudlich von ber Penfionirung ber "Beamten" fpricht. Ift nun fein großer Berth barauf ju legen, ob man "Staatsbeamter" ober "Staatsbiener" fagt, fo habe ich body zu bemerten, bag Die Staatsregierung in ber vorgefchlagenen Menderung feine Berbefferung finden tann. Bas ben 2. Antrag anlangt, wonach die Burudnahme eines Dienftgesuchs innerhalb ber Frift von 8 Tagen nach Der Gin= reichung geftattet werden moge, fo icheint ber Staatbregierung hierin eine gar ju große Gorgfamteit fur bie Uebereilung eis nes Beamten zu liegen. Rommt eine Uebereilung vor, jo wird Die Staatbregierung fcon billig genug fein, um Die Burudnahme bes Dienstgesuchs ju gestatten.

Abg. Mölling: Ich möchte mich doch für den Ausschuß erklären. Es hat schon Fälle gegeben, daß ein Beamter in der Leidenschaft, in der Uebereilung seinen Abschied gesucht hat und daß es ihn kurz nachher gereut ist. Es kann
vorkommen, daß ein Beamter plöglich die Idee bekommt, seinen Abschied zu nehmen und Menschen sind wir alle. Ich
glaube aber nicht, daß die Staatsregierung immer in einem
solchen Falle geneigt sein würde, ihm zu gestatten, das Abschiedsgesuch zurückzunehmen. Und da der Antrag des Ausschusses keinen Nachtheil bringen, wohl aber hie und da eine
wohlthätige Berzögerung verursachen kann, so. trete ich
ihm bei.

Abg. Bargmann: Ich trete bem Abg. Görlit bei. Wer sich übereilt hat, mag auch die Folgen davon tragen. Wer sich bei einem Berabschiedungsgesuche übereilt, der kann sich auch sonst bei seinen dienstlichen Pflichten üb reilen, und mir scheints gut zu sein, wenn einem solchen der Rücktritt verschlossen wird.

Abg. Klavemann: Ich muß mich auch mit ber Un-

ficht bes. Abg. Gorlit einverftanben erflaten. 3ch glaube, Daß wir nicht nothig haben, den Staatsbeamten bergleichen gleichsam jura minorum bier gefetlich einzuräumen.

Abg. Bolders: Much ich muß mich fur ben Gor= lib'ichen Untrag entscheiben. Es fcheint mir in Dem Begtaffen Diefer Ginschaltung feine befondere Wefahr ju liegen. Da bas Abichiebsgefuch ja nicht mundlich, etwa in einer aufregenden Besprechung, fondern schriftlich eingereicht wird, fo icheint mir Die Gefahr vor Ubereitung gar nicht fo bedeutend ju fein. Auf der andern Geite wird man badurch leicht baufigere Ubicbiedegefuche hervorrufen.

Abg. Gorlig: 3ch habe noch ju ber Erflarung bes -Abg. Mölling gegenüber zu bemerten, bag ber von demfelben angeführte Rall nur eine Musnahme fein fann. Allein Be= fege werden nach demjenigen geschaffen, mas die Regel bilbet und es muß gu ben größten Unguträglichkeiten führen, fie -nach ben Musnahmsfällen eingurichten.

Regierungs:Commiffar Gelekmann: 3ch mochte noch Pauf eine praftische Unguträglichfeit aufmeitfam machen, welche fich, wenn ber Untrag bes Unbichuffes angenommen murbe, febr leicht ergeben tonnte. Da nämlich ein eingereich= tes Abichiedegefuch innerhalb 8 Togen, nachdem Beingereicht worden ift, noch gurudgenommen werden fann, fo wird erft nach Ablauf Diefer 8 Tage von der Staatsregierung Darauf verfügt werben tonnen, und in Der Bivifdengeit, wo man nicht mußte, ob bas Gefuch um fofortige Berabichie= bung angenommen werden wurde, eine Unficherheit entstehen, welche unter Umftanben hodift nachtheilig fur ben Staatsbienft fein tann. Es tonnte fogar Die Wefahr eintreten, bag ber feine Berabichiebung Rachfuchende vielleicht fein Umt mabrend ber Beit gar nicht ober boch wenigftens febr forglos verwaltete. Muf biefe Beife konnten alfo fur ben Staate dienft Rachtheile und Gefahren entfrehen und ich glaube baber, daß auch Diefer praftifche Grund ben Borfchlag Des Musichuffes als unannehmbar erfcheinen läßt.

Abg. Wibel: Dl. D., auch ich bin zwar nicht ber Meinung, baß wir nothig haben, eine Stägige Frift als Bebentzeit zu fegen. Aber bie Bebenten, welche ber betr Regierungscommiffar aus einem praftifchen Befichtepuntte machen ju muffen glaubte, tann ich nicht theilen. Die Staatbregierung wird auch von anderen Beamten nicht 8 Tage vorher ngewußt haben, ob fie um ihren Abichied nachfuchen, und ba-Durch entsteben feine Unguraglichfeiten, ja fie wird es Jahre lang vorher nicht wiffen. 3ch fann bas Bedenken weder für praftifch, noch fur togisch richtig batten.

Reg. - Comm. Celefmann: Es wird allerdings ein großer Un= terichied mifchen bem Beamten fein, welder ein Entlaffungegefuch eingereicht bat, und bem, ber Diefes nicht that. Der Beamie fommt badurch, bag er feine Entlaffung nachfucht, zur Stautbregierung in eine gan; andere Stellung. 3ch mache nur barauf aufmertfam, welche Rachtheile Dies haben muß bei fehr wichtigen Umtern, wo es namentlich auf bas Butrauen, welches tem Bramten von Geiten ber Staatbregierung gefchentt wird, wellmlich antommt.

giebt, fofort von feinem Amte gurudgutreten, in der Regel nicht mehr den Gifer zeigen wird, wie fruber, lagt fich wohl annehmen. 3ch fann Daber in Diefer Begiebung fagen, bag ein großer Uuterichied besteht zwischen benen, welche eine Ent= laffung nicht eingereicht haben, und zwischen benen, Die bas Entlaffungegefuch eingereicht. Die Staateregierung muß bei letteren das Recht haben, ben Poften fofort wieder beje= gen zu fonnen. -3d glaube übrigens aber auch, bag im Befege mohl feine Bortebrung bafur getroffen werden fann, um Jedermann vor ben nachtheiligen Folgen übereilter Schritte ju schuten. Wollte man bies thun, fo mußte man faft alle übrigen gesethlichen Bestimmungen im Privatrechte u. f. w. andern. Man darf vielmehr bei jedem vernunftigen Manne und am meiften bei bem Beamten ein wohl überlegtes San= deln borausfegen und fann bier eine Ubereilung faum an= nehmen.

Des herr Regierungs-Rommiffar fest Abg. Wibel. wichtige perfonliche Auftrage an bochgestellte Staatsbeamte voraus. Meine Berren, ich glaube, Diefe tommen in unferm Staatsbienfte febr felten vor.

Prafibent: Da weiter Riemand fich jum Borte ge= melbet bat, ichließe ich Die Discuffion, vorbehaltlich bes letten Wortes des Berichterftatters.

Mbg. v. Finchb (Berichterftatter): Meine Berren, Die Be= merkungen bes Musichuffes find viel wichtiger genommen mor= den, als er fie felbft gehalten hat. Die barüber laut gewor= benen Bemerkungen veranlaffen mich jeboch zu einigen Ge= genbemerfungen. Bunachft mas ben vom Musichus vorgeichla= genen Ausbruck "Bivilftaatsdiener" betrifft, fo ift vom Dini= ftertifche eingewendet: ber vorige Landtag, ftreng genom= men war es ber vorlette, und auch nicht der gandtag fondern der Musichufbericht, Der gar nicht gur Berathung fam, weil er guruckgelegt wurde, habe ben Musdrud "Bivilftaatebeamte" gewünscht. Dem ift nicht fo. Der vorige Landtag hat überall feinen Bunich ausgesprochen.

Der Bericht ift gar nicht gur Berhandlung gefommen. Es fann nur ber Bericht bes bamaligen Bentralausichuffes gemeint fein; ber hat bas aber auch nicht gewunscht, fondern gerade den Musdrud "Bivilftaatsdiener". - 3m erften Entwurfe fland blos "Beamte" und da bieg es benn im ba= maligen Berichte:

> §. 1. wird gur Unnahme empfohlen mit der Berande= rung des Bortes "Bcamte" in "Bivilftaatediener."

Diefem find wir jeht gefolgt. Bas die Bemertung betrifft, bag bas Staatsgrundgejes an andern Stellen als im Art. 116. ben Ausbruck "Staatsbeamte" gebraucht, fo ift bas richtig. Im Mit. 124. febt berfeibe. Wenn aber barauf Gewicht gelegt wird, fo muß ich bemeiten, bag ber Urt. 116. grade ber einleitende vom Staatsbienfte ift, und da fieht eben das Wort "Staatsdiener". 3m Urt. bundertvierund= gwangig beißt es: "hahrend ber erften Jahre nach Dem Gintritt in ben Staatedienft tient jeder Ctaatsbeamte u. f. w. In Diefem Gate mochte man bes Styls wegen für Daß num ein folder Beamter, Der Die Abficht gu ertennen | Staarst ie ner einen andern Ausbrud mablen. Doch ich glaube, Diefe Cache ift nicht fo wichtig. - Bas Die Deinungsver= ichiedenheit betrifft, Die über Die Ginschaltung, "nach Ablauf pon 8 Tagen feit feiner Ginreichung" berricht, fo habe ich ju bemerten: Das ftrenge Recht Des Staates, daß bas Abichiebsgefuch nicht mehr jurudgenommen werden fonne, nachdem es eingereicht ift, ertennt ber Musichus vollständig an. Benn Jemandem bas Recht jugeftanden wird, feinen Abschied zu verlangen, und bas Bejuch erfahrt feinen Bider= fpruch von Geiten ber Staatbregierung, jo ift Die Gache mit ber Einreichung Des Wefuches aus. Es find nur Billig = feiterudichten, Die Den Musichug veranlagt haben, Diefe Ginschaltung ju beantragen, und zwar Billigfeits-Rud= fichten veranlaßt durch practifche Falle. Es find Falle vorgefommen, daß Leute und zwar febr rubige, fich boch übereil= ten, und wenn ba nicht Radficht geubt worden mare, fo glaube ich, murben Dieje Uebereilungen jum Rachttheile Des Staate & gemejen fein. Wenn folde Uebereilungen fattge= funden haben, fo wird in den meiften Fallen ein Bufammentreffen, eine Collifion, mit einem Dberen es gewesen fein, Die ben Beamten veranlaßte, gleich feinen Abichied ju verlangen. Meiftens muß er nun das Gejuch grade dem Sobergeftellten übergeben. Burbe er gur Befinnung fommen, bann wieder fordern, fo fagt ibm ber: er burfe es nicht mehr gurudgeben. Go werden badurch viele Weiterungen veranlaßt, Die nach ber Unficht des Musikuffes zwedmaßig, und felbft im Intereffe bes Dienftes baburch befeitigt werben, bag man fein Abichiedegefuch noch S Tage nach Der Emreichung gurudneh= men fann. Und dann, meine Berren, glaube ich, die fich bierbei übereilen, find nicht Die Untuditigften. Golde Leute fuhlen Etwas hinter fich und Etwas in fich. Sat Einer bas nicht, ba wird er fich viel cher bebenten. - Wenn gefagt ift: Die Staatbregierung tomme burch Die Unnahme ber Einschaltung in eine unangenehme Lage, fie mußte nicht, wie fie fich mabrend ber 8 Tage ju verhalten habe, - fo habe ich barauf ju erwidern: bag ich nicht glaube, daß in 8 Tagen fcon wird entichieden werben. Der Entwurf verlangt fogar 6 Monate, bei bem Militare 3 Monate, Die ber Abschiede= fuchende unter Umftanden noch bienen joll, und es wird mobl Regel Jein, bap er noch viel langer im Dienfte bleiben fann. Das fann uns aljo von er Emichalung nicht ab= halten. - Indeb, wie gejagt, es ift nur eine Billigkeits= rudficht Die fur ben Matrag Des Musichuffes ipricht, und es bangt von der Berfammtung ab, ob jie biefelbe annehmen the embelded of the fund to the condended of the

Präfident: Bustem Urt. 1. find von tem Ausschuß, folgende Amerage geneun: Im eriben Ab age anstatt, "Bis vilftaatsbeamte" zu etgen: "Breiftaatsbeamer" und im zweiten Abiag binter bem Worte "itt" einzuschaften: "Nach Ablauf von S. Tagen nach teiner Enreichung."

Ich werde zunächst diese Unträge nach einander zur Abftimmung bringen. Diesenigen al v, welche wellen, baß es im ersten Absahe statt "I viestaatsbramte" beise "Zivissaatsbiener", bitte ich aufzustehn. — Der Antrag ist mit Sims menmehrheit angenomenen. Diesengen welche wollen, taß im 2. Absahe nach bem Borte "ift" eingeschaltet werde; "nach Ablauf von 8 Tagen seit seiner Einreichung", bitte ich, sich zu erheben. — Der Antrag ift abgelehnt. Ich bringe jest ben §. 1. wie er abgeandert ift, zur Abstimmung und bitte die herren, welche ihn annehmen wollen, aufzustehn. — Der Antrag ift angenommen.

\$ 2. lautet: "Der feine Berabichiedung verlangende Beamte muß fein Umt noch feche Monate lang nach Ginreis dung des Entlaffungsgefuche verwalten, wenn ihm nicht ein früherer Abgang bewilligt wird."

Mbg. v. Finchh (Berichterftatter verlieft):

S. 2. Wird gur Unnahme empfohlen.

In vielen Fallen wird es zwar einer Frist von 6 Mosnaten nicht bedurfen, um ben Plat des Ausicheidenden gesnügend wieder besehen zu konnen; es werden indes doch auch Falle vorkommen, in denen durch ein schon früher, etwa nach 3 Monaten, gestattetes Ausscheiden, Unzuträglichkeiten für den Dienst entstehen konnten. Ueberdies läßt sich mit Zuversicht erwarten, daß die Staatsregierung ein, durch trifstige Grunde unterstütztes Gesuch um Abkurzung der 6 Mosnate, nie abichtagen wird, falls es ihr möglich sein sollte, dasselbe ohne Nachtbeil fur den Dienst zu bewilligen.

Db es fich empfiehlt, bei einer etwaigen Berichmelzung beider Entwurfe, bier lowohl wie an andern Stellen, anflatt bes Wortes "Beamte" ju fegen: "Staatsbiener", wird dem tunftigen Redactionsausichusse überlaffen werden konnen.

Prafident: Es ift mir zu §. 2. ein Amendement eingereicht vom Abg, Bargmann, fratt der letten Worte: "wenn ihm nicht ein früherer Abgang bewilligt wird" zu sehen: "wenn nicht ein früherer Abgang gesucht und bewilligt wird".

Ift dies Amendement unterftugt? (Es findet genugende Unterfrugung.)

Abg, Bargmann: Der Entwurf läßt es meines Erachtens zweiselhaft, ob ber Beamte, ber erft nach 6 Monaten austreten will, früher wider seinen Willen verabschiedet werben kann, und um biesen Zweisel zu heben, habe ich bas Amendement gestellt.

Abg. Niebonr II.: herr Bargmann will nach seisnem Antrage, soviel ich verstanden habe, dem Beamten bas Recht geben, daß er verlangen kann, noch 6 Monate zu dienen. Das scheint mir doch einigermaßen bedenklich, denn wenn er den Abschied nehmen will, so liegt von seiner Seite die Erklärung vor, daß er je eher je lieber entlassen werden möchte. Nur von Seiten des Diensteh muß dem Staate das Recht zusiehen, ihn noch einige Zeit zu behalten, wenn et ihn nicht entbehren kann. Ich sinde das ganz in der Ordenung.

Abg, Wibel: Bir fteben bier, meine herren, auf tem Boden bes Bertrags. Es ift eine Bertragsbedingung, daß bie 6 Monate ausgedient werden, wenn es der Staat verslangt, eben so auch ihm ausgehalten werden, wenn ber Beamte es verlangt. Für beide Theile ift die Bedingung gleich zweckmäßig gestellt, damit beide Theile, der Staat für

den Dienst, der Beante für seine Lebensverhaltnisse, die nöttigen Borkehrungen treffen können. Ich hatte geglaubt bis heute, der Antrag des Abg. Bargmann ware überslüffig gewesen, dem ich habe den Art. 2. nicht anders verstanden, als daß die frühere Entlassung immer nur auf Ansuchen des Betheiligten bewilligt werden kann. Ich glaubte, dies läge schon in dem Worte: bewilligen, welches nach meiner Sprachlehre immer die Gewährung eines Wunsches bedeutet: Indes, da man die Sache hier heute anders aufgefaßt hat, so muß ich Ihnen den Antrag des Abg. Bargmann empsehlen.

Abg. Lindemanu: Meine herren! Ich empfehle Ihnen auch den Antrag des Abg. Bargmann zur Annahme und die Bedenklichkeiten, das Mißtrauen des Abg. Riebour, daß es nicht rathlich ift, einen Beamten, der sich einmal zum Austritte erklärt hat, zurückhalten zu wollen, kann ich zur Ehre des Beamtenthums nicht anerkennen. Denn, meine herren, der Mann, der viele Jahre dem Staate gedient hat und seine Pflichten treulich erfullt, der muß auch 6 Monate das alte Zutrauen behalten und ich glaube, der Staat wird dabei nicht gefährdet sein.

Regierungs-Commiffar Celdmann: G5 ift fur ben geftellten Untrag vorher ber Grund ber Rechtsgleichheit aus einem Bertrage geltend gemacht worben. 3ch glaube, baß Diefer Grund nicht frichhaltig ift. Benn ein Beamter unbebingt um die Entlaffung bittet, fo fann man es nur fo verfteben, baß er bie fofortige Entlaffung wunscht, und bann muß Die Staatsregierung auch berechtigt fein, ihm Diefe fofort ju geben. Wünscht er aber noch 6 Monate langer im Dienfte ju bleiben, fo fann er biefes in feinem Entlaffungegefuche ja nur bemerten, und es barf fogar ftets von einem rudfichtes vollen Staatsbeamten erwartet werden, bag er Die Staats: regierung zeitig von feiner Absicht in Renntniß fest. Muf Die Bemerkung, daß es fur den Beamten munichenswerth fei, nicht fofort entlaffen werden zu tonnen, fondern noch 6 Dionate im Dienfte zu bleiben, muß ich baber ermidern, daß die Staats-Regierung gar nicht berechtigt ift, ben Beamten, Der feine Berabichiedung erft nach 6 Monaten verlangt, ichon vor Diefer Beit aus bem Dienfte gu entlaffen. Es liegt alfo ein Intereffe ber Staatsbiener gar nicht vor, Die vorgeschlagene Einschaltung in ben &. aufzunehmen und ihnen bas Recht ju geben, noch 6 Monate im Dienfte ju bleiben. Ich muß auch noch bemeifen, bag, wenn Beder, ber um fei= nen Abschied eingekommen ift, und biefen erhalten bat, Demungeachtet noch 6 Monate bleiben konnte, in Dienftlicher Sinficht manche Rachtheile nicht ju vermeiben fein murben. Es wurde febr nutlich fein, bem Staatsbiener jur Pflicht ju machen, zeitig von feiner Abficht, ben Ctaatebienft gu verlaffen, Unzeige ju machen. Allein wenn er biefes nicht thut, und unbedingt fofort auszutreten verlangt, fo ift ebenfo miberfprechend, ibm bemungeachtet bas Recht zu geben, noch 6 Monate gu bleiben, als es überfluffig ift, da er letteres ja nur bei feinem Abschiedsgesuch jur Bedingung machen Abg. Bockel: Meine herrent 3ch glaube mit bem Abg. Bibel ganz entschieden, daß das, was der Abg. Barg = mann beantragt, schon in den Worten des Gesetzes liegt und daß es nur eine Erläuterung ift. Darum muß es mich ganz besonders befremden, wenn von da, wo der Entwurf angelegt wird, Widerspruch erscheint. Was die Sache selbst bez trifft, so ist sie nicht bedenklich, denn es ist ja nicht vorauszuschen, daß jeder sofort austreten will.

Ich will Ihnen ein Beispiel vorführen, was mir am allernächsten tiegt. Wegen ber schlechten Besoldung der Lehererstellen ist es gewöhnlich, daß die Theologen sich um Predigerstellen bewerben. Wenn ein Theologe von einer Lehrerstelle abgeht, warum wollte er nicht sagen, ich will die Stelle so lange verwalten, bis ich in meine neue Stelle eintreten kann.

Ministerialrath von Buttel: Ich bemerke bagegen, bag bas gerade mit berücksichtigt ift. Wenn nämlich Iemand beabsichtigt, erst über 6 Monate auszutreten, so kann er bies im Abschiedsgesuche bemerken. Dem steht nichts entgegen. Aber ein Anderes ist es, in diesem Augenblick unbedingt um seinen Abschied einzukommen, und bennoch zu verlangen, bag barauf nicht sofort solle einzetreten werden können.

Abg. Lindemann: Meine herren! Der Bargmann's sche Antrag kann nur die Bedeutung haben, daß die Forts dauer des Dienstes auf die nächsten 6 Monate als Regel bei Abschiedsgesuchen angenommen werde. Warum, meine herren, soll diese Regel, die in der Natur der Dinge begründet ist, von beiden Seiten als begründet anerkannt wird, noch einer besondern Cautele und Borbehalte bedürfen. Wollen Sie daß, dann allerdings lassen Sie den Beamten, der seinen Abschied fordert, nicht darüber in Ungewißheit, und weisen Sie ihn gesehlich darauf hin, daß er, was selbstversständlich sein Willen ift, noch besonders auszusprechen habe.

Prafident: Die Discuffion über §. 2 ift geschloffen, vorbehaltlich bes letten Wortes bes Berichterstatters.

Berichterstatter Abg. v. Finchh: Ich muß Namens bes Musichuffes bei bem Untrage bleiben, bag wir ben Da= ragraph, wie er im Entwurfe fteht, annehmen. Die Grunde, welche gegen ben Bargmann'ichen Untrag vom Minifter= tifche aus angeführt find, halte ich für durchaus fchlagend. Der Beamte, Der feinen Abschied verlangt, hat es in der Sand, ob er ihn erft nach 6 Monaten verlangen will. For= dert er ihn unbeschränft, fo finde ich es widersprechend, daß man ibm bann noch bas Recht zugefteben will, wider Billen Der Staatbregierung noch 6 Monate ju bleiben. Wenn auch nicht ftets anzunehmen ift, daß durch das Abschiedegesuch ein Biviefpalt mit ber Staatbregierung heivorgerufen wird, fo glaube ich boch, bag bies ber Fall fein, und bann bas langere Bleis ben bem Intereffe bes Dienftes ichaden fann. Ueberhaupt ift der Beamte, wenn er das Abschiedsgesuch eingegeben, nach meiner Ueberzeugung meiftens nicht mehr ein fo guter Staat6= Diener, wie er war, wenigstens nicht mehr fo eifrig.

Prafident: Es liegt ju &. 2. blos ber Untrag bes

herrn Bargmann vor: Daß ftatt ber lehten Borte: "wenn ibm nicht ein früherer Abgang bewilligt wird" zu feben fei? wwenn nicht ein früherer Abgang gesucht und bewilteln groat wer ich ulbete Riddfante feien, bride tgil ben in

3ch werde diefes Umendement zuerft und bann ben Da= ragraph zur Abstimmung bringen. Ich Bitte alfo die Berren, welche bem eben verlefenen Abanderungsvorschlage bes Abg. Bargmann beitreten wollen, aufzuftebn. - Der Antrag ift mit 23 Stimmen abgelebnt. Die herren, welche ben & 2. wie er im Entwurfe fieht, bemnach annehmen wollen, bitte ich aufzustehn. - §. 2. ift angenommen. - fil abstimme us

§. 3. lautet: "Sat ein Rechnungspflichtiger Beamter noch nicht Rechnung abgelegt, ober ber Beamte verschuldete Beschäftsrudftande ober fonft aus bem Dienftverbande ent ftandene Berbindlichkeiten noch zu erfüllen, fo fann bie Berabschiedung noch über jene fechs Monate hinaus und bis ba= bin verweigert werden, daß er feinen Umtspflichten in ben gedachten Begiehungen vollftandig genügt hat."

Berichterftatter Ubg. v. Finceh (verlieft) : mardage man

§. 3. 1) Abgefeben von ben Rechnungsbeamten, Die mit ihrer Rechnungsablage in Rudftand find , icheint ber 3mang zur Erledigung verschuldeter Geschäfisrudftande vor ber Berabichiedung, felbft im Intereffe Des Dienftes, faum angemeffen, namentlich in bem, fo verschiedenartige Gefchafts= obliegenheit befaffenden, Berwaltungsmefen. Bas verschuldete Ruckstände find, wird oft fcmer zu bestimmen fein, und unangemeffene Beiterungen veranlaffen tonnen. Bleibt ber Staatsdiener indeg im Umte, fo fonnen leicht neue Ruckftande anwachjen, und dem nicht mehr im Umte Stehenden fonnte man doch auch die Erledigung der rutfftandig gewor= benen Umtsobliegenheiten faum überlaffen. Ueberdieß wird burch eine gehörig geubte bienftliche Controle genugend ver= butet werden fonnen, daß Die Geschäfterudftande gar ju groß werden. Mus Diefen Grunden beantragt ber Musichus:

"bie Streichung bes Sages noder der Beamte - gu tenden ber Staatstegierung it er Menten bie bie

und ferner jenes gu ihnen namlige ben Mednungsberg bei reda

"ftatt der Borte "in den gedachten Beziehungen" ju

2) Sinfichtlich ber Rechnungsbeamten fann allerbings im Berbleiben berfelben im Dienftverbande bis ju der Rechnungsablage, und bis zu der Beendigung bes, ju ber Er= ledigung berfelben, erforderlichen Berfahrens wunschenswerth fein, um den Ginfluß des Dienftlichen Berhaltniffes auf Die Berhandlung nicht aufzugeben. Um indeß für Die Staatsre= gierung ein Mittel ju gewinnen, ben Gaumigen nothigen= falls recht ernstlich anhalten zu konnen, seinerseits ber 21b= widelung nicht allein feine Sinderniffe in den Weg zu legen, fondern Diefelbe fogar nach allen Rraften zu fortern, fehlägt der Ausschuß vor, am Ende diefes Paragraphen den Bufat gu ten Begiebungene: vin Diefer Dinficht".... Ferner inecham

"Außerdem ift Die Staateregierung ermachtigt, Den faumigen Beamten mahrend Diefer Bwifchengeit nicht nur von allen anderen Umtagefchaften gu entheben, 10.

fonbern ihm auch ben ferneren Bezug eines Gehalts zu versagen."

Abg v. Finch (Berichterffatter): Durch ben borgeichlagenen Bufat wird, nach ber Anficht bes Ausichuffes, genügend geforgt, weil ber Musichuß nur will, bag ber Rechnungsbeamte, Der feine Pflicht nicht erfullt, bagu follans gehalten werben tonnen. Ihn aber noch ju weitern 3weden benuten ju tonnen, daß ftebt meder damit in Berbindung, noch icheint es mir genügend gerechtfertigt.

Abg. Mölling: 3ch bin mit bem Musichuffe barin einverstanden, daß die Rudftande, auch wenn fie verschuldet find, nicht in Betracht gezogen werben follen. 3ch ichließe mich gang den im Bericht enthaltenen Grunden an. 3ch bin auch damit einverstanden, daß ber rechnungspflichige Beamte verpflichtet ift, ichließlich Rechnung abzulegen, ebe er aus bem Dienfte tritt. Die weitere Bestimmung aber, baß er nach ber Beit bes Dienflaustritts ober nach Ublauf ber 6 Monate noch bas gange Umt fort verwalten folle, icheint mir ju weit ju geben, benn ber Ruckstand ftebt bamit nicht in Berbindung und ich glaube, er bat genug gethan, wenn er bas thut, mas er noch thun muß, namlich feine schließliche Rechnung abzulegen; sonft wurde man ihn zu ctwas anhalten, wogu er nicht verpflichtet ift. Mehmen Gie einen Beamten an, der Maitag abgeben muß; bann ift feine Rechnung fallig, die er noch aufmachen muß, foll er nun das gange Umt noch verwalten, fo glaube ich, mare bas eine nicht zu recht= fertigende Barte; er wurde nur Die Rechnung noch abzulegen haben. 3ch fielle baber ben Untrag: inden oderen den

"Der S. moge fo gefaßt werben:

Ein rechnungspflichtiger Beamter, Der seine Berabichiedung verlangt, ift ichuldig, bis ju feinem Musfritte aus dem Dienfte vollständig Rechnung abzulegen. Er haftet bafur mit feinem Bermogen und mit feinem rudftandigen Dienstgehalte.

3m Falle der aus dem Dienfte tretende rechnungs= pflichtige Beamte jener feiner Umispflicht nicht ein vollftandiges Genuge geleiftet, ift die Staatbregierung berechtigt, nach ihrer Wahl ihn gur Erfullung anguhalten oder anderweit auf fine Roften fur die Erfullung ju forgen, unter Burudhaltung bes rudftanbigen Di nftgehalte." nindat miel giftemliner Grice red bot

Brafident: Der Untrag lautet: ba gan tolon biedelle sid

Der S. moge gefaßt werten wie folgt:) and chaud toin "Ein rechnungspflichtiger Beamter, ber feine Berabift ichuldig, bis zu feinem Muss tritte aus dem Dienfte vollstandig Rechnung abgules gen, Er haftet bafur mit feinem Bermogen und mit feinem rudftandigen Dienftgehalte.

asburden 3m Salle ber aus dem, Dienfte tretende rechnungs= pflichtige Beamte jener feiner Umtepflicht nicht ein vollständiges Genuge geleiftet, ift die Staatbregierung berechtigt, nach ihrer Wahl ihn gur Erfullung angubalten ober anderweit auf jeine Roften fur Die ErfulDienstgehalte."

Bird biefer Untrag unterftutt?

(Er findet binreichende Unterftugung.)

Abg. Klavemann: Meine Herren! Bas Ihnen ber Möllinsche Antrag zu sehen empfiehlt, versteht sich von selbst. Ich möchte Ihnen empfehlen, den g. wie er vorgeschlasgen ift, anzunehmen.

Benn der Ausschußbericht die nicht rechnungspflichtigen Beamten ausnehmen will, fo bin ich mit ber besfallfigen Ur= gumentation im Musichusbericht feineswegs einverftanden. Benn gefagt wird, es fei oft fchwer zu bestimmen, mas verfculbete Rucfftande feien, fo ift es dagegen zuweilen, viel= leicht auch fehr oft febr leicht ju beftimmen. Denten Gie fich den Fall, daß ein Beamter eine Regiftratur unter Ban= ben gehabt hat, und hat diefelbe ganglich in Unordnung fommen laffen. Gie wieder in Ordnung ju bringen, murbe viel Mube und Arbeit foften. Diefe Arbeitn ober die Roften berfelben fonnen wir bem Nachfolger ober bem Staate, ju Gunften Des abgehenden Beamten nicht aufburden. Die Dronung muß erft bergeftellt werben, und wenn bem Beam= ten felbst es nicht aufgelegt werben mag, fo muß ihm auf feine Roften Gulfe verschafft werben. Ich bin baber fur un= veranderte Unnahme bes Entwurfs.

Abg. Mölling: Daß ber rechnungspflichtige Beamte Rechnung ablegen folle, ift ausdrücklich gesagt, es versteht sich nicht von selbst. Wie dies aber ins Werk gestellt werden soll, das glaube ich, geht aus dem Gesehe nicht klar hervor, und gerade deshalb habe ich den Antrag gestellt. Was die verschuldeten Rückstände betrifft, so bemerke ich gegen den Abg. Klävemann, daß oft ein ganzes Collegium oft unsgleiche Vertheilung der Geschäfte, oft der Borstand die Schuld an den Rückständen hat und daß dann auch der Staat die Verpflichtung hat, diese Rückstände erledigen zu lassen.

Ich mochte auch der Ansicht bes Ausschuffes beitreten, daß der Staat, abgesehen von den rechnungspflichtigen Besamten, die Abarbeitung nicht verlangen sollte. Denn von dem practischen Standpunkte betrachtet, wird dem Staate wohl wenig daran gelegen sein, daß der Abgehende die Rückstände abarbeite. Denn wer ein Amt aufgeben will aus freiem Entschluß und das Amt noch eine zeitlang fort verwalten soll, der wird regelmäßig kein tuchtiger Arbeiter mehr sein, die Arbeit wird schlecht, das Amt leiden, und das mochte ich nicht durch das Geseh herbeiführen.

Ubg. Klavemann: So wie ich mich barüber ausges fprochen habe, bin ich nicht der Ansicht, daß der Beamte felbst die Ruckstande abarbeiten soll, insofern er nicht dazu qualificirt oder geneigt ift, sondern daß es auf seine Kosten durch Andere geschehen soll.

Abg. Mölling: Gerade das habe ich damit ausdrucken wollen, denn im Gefet fieht kein Wort davon und konnte möglicherweise dieser Zweifel Schwierigkeiten erregen, wenn es nicht gerade bestimmt ausgedruckt ift.

Prafident: Die Discuffion über §. 3. ift gefchloffen.

Abg. v. Finceh (Berichterftatter): Der Untrag bes Musschuffes, auf Streichung ber Borte "ober ber Beamte erfüllen" - beruht junachft auf ber Schwierigkeit, ju ermit= teln, mas verichulbete Rudftanbe feien. Da murben in manchen Fällen Compensationsforderungen eintreten. Derjenige, von bem die Aufarbeitung gefordert murde, murde fa= gen: ich habe auch fo und fo viele Rudftande überfommen. Denn ohne alle Rudftande bekommt ichwerlich Jemand ein Umt. Es fann Falle geben, wo es febr einfach ift, bas gebe ich ju; es fann aber auch Falle geben, mo es febr schwierig gu ermitteln ift. Es murben Difbelligfeiten berborgerufen werben fonnen, Die manchmal zu unangenehmen Weiterungen führen murden. Benn aber trop ber Controle - benn wie der Abg. Mölling bereits gefagt, in der Regel find Die angewachsenen Rudftande nicht blos Schuld bes betreffenben Beamten, fondern gum Theil auch Deret, Die benfelben gu controliren hatten, - wenn trop ber Controle auch in ben 6 Monaten die Geschäftsruckstände nicht erledigt werden fon= nen, mabrend welcher Beit man ben Mann ja noch in ber Sand bat, fo laffe man ibn fo laufen. Diefe 6 Monate können febr zwedmäßig bazu benuht werden, unter Unwenbung von Disciplinarmagregeln ihn anzuhalten, mabrend derfelben noch Die Ruckstände abzuarbeiten, g. B. eine vernach= läffigte Regiftratur zu ordnen. Es follte mir als Borftand gar nicht schwer fallen, ihn innerhalb 6 Monaten burch Dis= ciplinarstrafen bagu zu bringen. Im Allgemeinen bin ich aber ber Ansicht, wenn man Jemand zwingt, noch zu ar= beiten, fo mird bas eine recht schlechte Arbeit, und anftatt bem Dienfte forderlich zu fein, ihm schaden. Das weiß Jeber, ber mit Andern gearbeitet hat. - Bas aber ben Un= trag des Abg. Mölling betrifft, fo glaube ich, schafft der unnöthige Schwierigkeiten. Das hineinbringen von "Saft mit Bermogen und Gehalt" halte ich gang unpaffend, bas gebort bier gar nicht ber. In dem Bufahantrage des Musfcuffes ift nicht gefagt, Die Staatbregierung folle etwas thun, fondern Die Staatsregierung fei ermachtigt, Dies ober jenes zu thun, namlich ben Rechnungsbeamten feiner anderen Umisgeschäfte gang ju entheben, und ihm auch den Gehalt zu verfagen. Diefe Zwangsmaßregeln muffen wir ber Staatsregierung aber geftatten, wenn fie mit Gaumi = gen gu thun hat, - und faumig ift der Beamte in bem Bufage bes Musichugberichts genannt. Die Staatsregierung wird dies Recht wohl nicht über die Magen gebrauchen. Die Möglichkeit muß ihr aber gegeben werben, ihn bis zur Erfüllung feiner Pflicht aller anderen Umtsgeschafte gang zu ent= beben, und ihm auch den Gehalt zu entziehen.

Präsident: Es liegen nun folgende Unträge vor. Der Ausschuß hat beantragt: daß im §. 3. der Sath: noder der Beamte — — zu erfüllen" gestrichen werde" und daß es bann ferner auf der letzten Zeile heißt statt: "in den gedachsten Beziehungen": "in dieser [Hinsicht". Ferner ist vom Ausschuß als Zusath zu diesem §. beantragt:

Mußerbem ift Die Staatsregierung ermächtigt, ben bad faumigen Beamten mahrend Diefer Zwischenzeit nicht

nur von allen anderen Umtsgeschäften zu entheben, fondern ihm auch den ferneren Bezug feines Wehalts Lanu zu verfagen." Gran alleite Beffenbieu Bard pantall rag

Mußerdem ift vom Abg. Mölling beantragt, bag ber gange &. fo gefaßt werde:

"Gin rechnungspflichtiger Beamter, ber feine Berab= fchiedung verlangt, ift fchuldig, bis zu feinem Mus= tritte aus bem Dienste vollständig Rechnung abzulegen. Er haftet bafur mit feinem Bermogen und mit feinem rudffandigen Dienftgehalte.

3m Falle ber aus bem Dienfte tretenbe rechnungs= pflichtige Beamte jener feiner Umtspflicht nicht ein vollftandiges Genüge geleiftet, ift Die Staatsregierung berechtigt, nach ihrer Bahl ihn zur Erfüllung angubalten oder anderweit auf feine Roften für die Erfül= lung ju forgen, unter Burudhaltung bes rudftanbigen Dienftgehalts."

Diefer Untrag bes Abg. Mölling ift in fofern ber weitefte, ale er gang an Die Stelle Des aufgehobenen §. 3. treten will. Ich werde daher zuerft diefen Untrag zur Ub= ftimmung bringen und bann, wenn er nicht angenommen wurde, Die Untrage Des Musichuffes; wurde er angenommen, to mare Die gange Gache erledigt. Ich bitte bemnach Die Berren, melche diefem Untrage des Abg. Diolling, ben ich eben ver= lefen habe, annehmen wollen, aufzusteben.

Der Antrag ift abgelehnt.

3ch bringe jest ben Untrag bes Mubichuffes: Dag im §. 3. Die Borte nober ber Beamte! - - ju erfüllen" gefteis den werden follen, jur Abstimmung und bitte Die Berren, welche bem Antrage beitreten, aufzustehn. - Der Antrag ift mit Majorität angenommen.

3d beinge jest ben Bufagantrag bes Musichuffes gur Abstimmung, daß am Schluffe des &. Der Bujat gemacht werde: I mentiodange erendelet igefren sleebpreduit gertlande

"Außerdem ift Die Staatsregierung ermächtigt, ben faumigen Beamten mahrend Diefer Broifdenzeit nicht nur von allen anderen Umtegeschäften zu entheben, fon= Dern ihm auch ben ferneren Bejug eines Gehalts gu verlagen", a mit spielet and Baer inball and ingabing

und bitte die Berren, welche ben Bufat annehmen wollen, fich ju erheben. - Der Bufat ift angenommen. 3ch bitte Die Berren, welche ben &. 3. nach Diefer Abanderung annehmen wollen, aufzustehen. - Der &. ift angenommen. - &. 4. lautet: all undergung treimle min ges in Hunist inneng

"Der auf fein Befuch Berabichiedete hat feinen Un= fpruch auf Ruhegehalt. Den ftimmführenden Mitgliebern des Staatsminifteriums, welche auf ihr, allein auf Die besondere Berantwortlichfeit ihres Umies gegrun= betes, Unjuchen verabschiedet werden, fteht jedoch ein Unipruch auf ein Rubegehalt gu, nach ben nabern Be= ftimmungen bes &. 12, c.

Ubg. v. Fineth (Berichterftatter): Der g. 4. wird gur Unnahme empfohlen.

Brafibent: Bunicht Jemand hierüber ju fprechen.

Da das nicht der Fall ift, so bitte ich, unter Unnahme bes Schluffes ber Debatte, Diejenigen Beren, welche ben &. 4. nach Der Faffung Des Entwurfs annehmen wollen, aufzufteben. -Der &. ift angenommen. mis in in general finden ?

§. 5. lautet: partitand ganig and g and sond ma grand

"Beder Beamte hat das Recht auf Berfehung in den Rubestand:

- 1) nach gurudgelegtem fünfzigften Dienstjahre,
- 2) nach zurückgelegtem fiedzigften Altersjahre,
- 3) wegen forperlicher ober geiftiger Schwäche, Die ihn verhindert, dem Dienfte langer vorzufteben; jedoch in den Fällen unter 3. 1 und 2 unter Borbe= halt ber Bestimmungen ber §g. 2 und 3.

Abg. v. Finch (Berichterftatter): S. 5. 1) Die Bif= fern 1. und 2. werben von 4 Mitgliedern bes Musichuffes (Nieberding, Niebour I., Schmebes, Strobthoff) gur Unnahme empfohlen, weil, wenn auch fein eigentlicher Rechtsgrund, boch die Billigfeit, und auch die Rechtsgleichs heit (indem der Beamte nach S. 7. a. in diefen Fallen die Berfetjung in ben Ruheftand fich gefallen laffen muß) das für (pricht.) auf familie dien es annales de siene sentimos

Gin Mitglied (v. Findh) beantragt dagegen die Streidung Diefer Cabe, und folgeweise auch bes Schluffages bes S., indem biefes ein unbedingtes Recht auf Unterhalt aus ber Staatscaffe nur im Falle ber wirklichen Unfahigkeit ju ferneren Dienftleiftungen anerkennt, - Das Pringip Der Rechtsgleichheit bier um deshalb als burchgreifend nicht angeben fann, weil bas Recht ber Staatsregierung, ben Beamten in ben Sallen ber 3. 1. und 2. in Rubeftand ju verfeten, auf hoheren Rudfichten bes Dienstes beruht, - und endlich nicht bezweifelt, bag bie Staatsregierung bei ber Beuriheilung ber Frage, über Die Dauernde Dienstruchtigfeit eines, feine Dens fionirung munich enden Beamten, namentlich bann mit aller nur moglichen Milbe verfahren merbe, wenn biefer Beamter bereits 50 Sabre bem Staate gebient, ober fein 70ftes Lebensjahr ichon gurudgelegt bat.

2) Die 3. 3. wird einstimmig gur Unnahme empfohlen. Der Ausschuß ift freilich ber Anficht: bag, wenn bie, bie Fortfebung der Dienftlichen Thatigfeit bindernde forperliche oder geiftige Schmache, eine Folge einer nicht gu rechtfertigen= ben Sandlungsmeife bes Beamten, mithin eine verfculs bete ift, ein Un pruch auf Rubegehalt nicht anzuerfennen fei, - 3. E., um ein recht ichlagendes Beispiel zu mablen, wenn der Beamte einen Gelbstmord versucht bat, und in Folge ber erhaltenen Berletung dienftuntuchtig geworden ift; allein beffenungeachtet balt er einen barauf bezuglichen Bufat nicht erforderlich.

Dach Urt. 126. Des Staatsgrundgefeges ift namlich gur Aburtheilung der Falle, in welchen Beamte fich jur Bahrnehmung ibres Dienftes unfabig ober unwurdig erweifen wurden, ein Dienstgericht einzusegen. Dadurch halt der Musichug ben Staat auch gegen Falle ber gedachten Urt ges nugend gefichert, indem es mohl nicht ju bezweifeln ftebt, bag bas Dienstgericht, Die genügende factifche Ermittelung

22*



vorausset, auch gegen benjenigen Beamten bas Schulbig aussprechen wird, der seine Unfahigkeit jum Dienste in ber gedachten Beise telbst verschuldet hat.

2) Dagegen wird, um in bem Gefete alle Salle borgus feben, am Ende bes f. ber Bufat beantragt:

als vorhanden nicht annehmen zu können, so entscheisdet darüber, auf Verlangen des seine Versetzung in den Rubestand Verlangenden, das hochfte Landesgericht nach Maggabe des h. 9."

Regierungs-Commiffar Bucholt : Die Bestimmungen unter 1. und 2. im & 5. beruhen offenbar, wovon auch Die Majoritat des Musichuffes ausgeht, auf einer Billigfeit gegen ben alleren Stagtsbeamten. Diefe Billigfeit fallt in Die Mugen, wenn man nur baran erinnert, bag ein Beamter, ber bas 50. Dienftjahr gurudgelegt bat, eben fo wie berjenige, ber bas 70. Altersjahr erreicht hat, am Abende feines Lebens feht. Dies babe ich jeboch nur gegen bas Minoritätsvotum bemerken wollen, indem Die Majoritat Des Ausschuffes jene Beftimmungen jur Unnahme empfohlen hat. 2Bas Die Beftimmung unter 3. anlangt, jo wird hiermit ber §. 8 in Ber= bindung zu bringen fein. Die Staatbregierung bat fich felbft in &. 8. Die Schrante aufgelegt, bag fie, wenn von Der Bestimmung unter 3. &. 5. Webrauch gemacht wird, por Der Entscheidung erft bas Gutachten ber bem Beamten porgefehten Behörde, fo wie ber Borftande bes bochften Gerichts einziehen will, alfo barüber einziehen will, ob ein Beamter aus forperlicher ober geiftiger Schwäche feinem Umte vorzustehen noch langer im Stande iff ober nicht. Weiter ju geben, bagu fcheint feine Beranlaffung vorzuliegen. Der Musichuf bat vorgeichlagen, es follen entfiebende Zweifel ju gerichtlich er Entscheidung gebracht werden. Diefer Untrag beruht offenbar auf ber Befürchtung, baß bie Staatbregierung möglicher= weise einen Beamten, der geiftig und forperlich unfabig ift, gegen feinen Willen Durchaus noch langer im Dienfte tonne jurudhalten wollen, daß fie dies thun konne, trop bes vielleicht in Uebereinstimmung abgegebenen gegentheiligen Gut= achtens der vorgesehten Diensthehorde und Der Borffande Des bochften Gerichts; bag fie fo boppelt unverantwortlich banbeln fonne, einmal gegen einen folchen Beamten, ben fie wider feinen erklärten Willen guruchalten will, und bann gegen bas Land burch Festhaltung eines Beamten, ben fie nicht brauchen kann. Beruht nun auch ber Untrag allein auf der Borausfetjung, Dag eine folche unverantwortliche Sandlungsweife Seitens ber Staatsregierung eintreten fonne, fo barf boch ein folches Distrauen nicht im Wefes fanctionirt werden. Deshalb fann bie Staatsregierung nur gegen Diefen

Abg. Völckers: Ich muß gestehen, meine Herren, obgleich ich nicht viel Werth darauf lege, so bin ich doch das für, daß wir 1. und 2. streichen. Das Alter scheint mir nicht in solchem Zusammenhange mit der Arbeitsfähigkeit zu stehen. Es giebt Fälle, wo einer nach dem 70. Jahre und nach vollendetem 50jährigem Dienstalter noch recht tüchtig ist.

Abg. Wibel: Diefem beiffimmend, meine Berren, fann ich mich nur bafur entscheiden, wie auch im porigen gandtage ber Untrag bes Musschuffes geffellt mar, Die Duntte 4. und 2. gu ffreichen. Der Abend bes Lebens foll bemjenigen, ber bem Staate lange und treu gedient bat, gern leicht und ichon gemacht merben burch Dantbarteit feiner Mitburger, für Die er gearbeitet. Aber bag bas ein Recht geben foll, Die Sand in ben Schooß zu legen bei Ruftigkeit und Rraft, und die vielen gefammelten Erfahrungen bem Staate ju entziehen, fann nicht anerkannt werben. Ich wußte feine baltbaren Grunde bafür, zumal wenn unter Dr. 3. als Entlaffunge= grund neben Dem Dienftalter auch Das Lebensalter genannt ift. Denn, meine Berren, es ift burchaus nicht vorauszuseben, daß ein Wiahriger weniger brauchbar fei, als ein jungerer im Durchschnitt. Daß aber bas 70. Lebensjahr auch ein bo= bes Dienfialter voraussete, ift wieder unrichtig, benn es wird fünftig öfter vorkommen, als es vielleicht bisber ber Fall ge= mejen ift, bag Biele erft in bem reifern Lebensalter in ben Stgatebienft eintreten. Der 70jabrige murbe alfo vielleicht wenig Sahre im Staatsbienft fein, und forderte bann feinen Rubegehalt, feine Berfebung in ben Rubeftand. Bas ben 3. Punft betrifft, fo muß er naturlich beibehalten werden, barüber ift feine Frage. Es ift ein Recht, daß berjenige feinen Ruhegehalt befomme, welcher bas Unglud bat, Die Rraft jur Arbeit ju verlieren; bafür fpricht alle Billigfeit. Es ift nun gefagt worben von bem Miniftertische, ein folcher Bufat, wie ber Musichus vorgeschlagen, mare nicht nothig. Meine herren, ich bin auch nicht für ben Bufat des Musichuffes; aber aus gang andern Grunden. Es geht mir wieder wie bei dem Bargmann'ichen Berbefferungs= antrage ju §. 2. 3ch habe nimmer Daran zweifeln konnen, bag, wenn wir bas Befet fo fteben laffen, wie es lautet, ber= jenige, bem das Recht zufteht, Rubegehalt gu fordern, wenn ihm ber Ruhegehalt verfagt wurde, gerichtlichen Unfpruch gegen ben Staat habe. Warum das ausgedrudt werden foll in Diefem &. Des Penfionsgefetes, Dafür mußte ich feinen Grund. Es ift conftitutionelles Recht eines Jeden im Bolte, den Staat bei Gericht zu belangen, wenn derfelbe ihm nicht gemabrt bas Recht, mas bas Gefes ihm giebt.

Aber ich wüßte nun erst gar keinen Grund, warum der Ausschuß hier die lette Instanz eintreten lassen will. Die Rechtsverfolgung wird gescheben durch glie Instanzen. Denn im Art. 5. ist dem Beamten das Recht auf Ruhegehalt gegeben. Glaubt er, daß ihm Unrecht gescheben sei, so muß er sein Recht vor den ordentlichen Gerichten suchen muffen. Warum soll er es nur vor dem böchsten Landesgericht suchen fonnen? Daß wir uns übrigens auf den Standpunkt des Mißtrauens stellen wollen, daß wir glaubten, die Staatsregierung werde unverantwortlich handeln wollen, ergiebt sich leicht, denn der Unspruch könnte noch viel unverantwortlicher sein. Die Krankheit aber könnte der Staatsregierung in zu grellem Lichte vorgespiegelt erscheinen, aus pflichtmäßiger Rücksicht auf die nothwendige Sparsamkeit im Staatshaushalte könnte sie ihm nicht glauben wollen, Daher bin ich dafür, daß wir

4. und 2. streichen, 3. beibehalten, ohne ben Zusat, weil es von selbst verstanden ift, daß die richterliche Entscheidung basbei nicht ausgeschlossen ift.

Abg. Mölling: Ich erklare mich für unveränderte Beibehaltung bes §. 5. Es ift mahr, einzelne Beispiele leh= ren, bag einzeln ber Beamte nach vollenbetem 70. Leben6= jahre noch volle geiftige Rraft bat, und noch volltommen fabig fein tann, fein Umt zu verwalten. Es ift mahr, bag er bann auch burch feine reiche Erfahrung bem Umte noch nuben fann. Aber, meine Berren, Gefete muffen bas Allgemeine por Mugen haben und fich auf eine allgemeine Regel ftugen. Ginem Manne und Beamten aber, Der 70 lebens= jabre Durchlebt, ober 50 Jahr gedient hat, fchwinden Die Beiffeb: wie die Rorper-Rrafte. Mich bunft, bem folle man nicht blos geneigt fein, ben Rubegehalt zu gewähren, fondern mich buntt, ber Beamte habe auch Unipruch barauf, und wer 70 Babre Durchlebt bat, bat nicht mehr fo Die rechte Fabigfeit ber Bermaltung, und jungere Rrafte werden beffer fein Umt permalten. Und fo ich bin ber Meinung, ein foldger Mann nach bem 70. Lebensjahre hat einen gerechten Unipruch auf Ber= febung in ben Rubeftand. Dies icheint mir um fo unbedent licher, ba bie Beamten, die ihre Geiffestrafte noch umgefdmacht fublen, in ber Regel gern im Dienfte bleiben und fortfabren im Umte zu nüben ing mis & dem niede

Abg. Comedes: Die Mehrheit Ihres Musschuffes meine Berren, hat Ihnen Die Unnahme bes &. 5. empfohlen, einestheils wir fchon bemerft, aus Billigfeitsgrunden, anderntheils weit fie fur den Staat Durchaus feinen Nachtheil aus ber Unnahme Diefes Paragraphen befürchtet. Wenn gejagt wurde, daß ce mehre geben fonnte, Die bereits 50 Jahr im Dienfte gewesen maren oder bas 70. Alterejahr erreicht hatten, Die beffenungeachtet noch fabig maren, Dienfte gu leiften, fo ift Diese Dienftleiftung auch nicht ausgeschloffen mit ber Uns nahme bes &. 5., benn es ift gewiß nicht angunehmen, baß ein Staatstiener, ber 50 Jahre im Umte geweien ift, fich aber noch gang ruftig fublt, in Rubeftand geben wird, ba die Penfion jedenfalls bedeutend geringer, als der Dienftgehalt fein wird; und er wird ficher ben behern Dienfigehalt nicht aufgeben , wenn er im Stande ift, noch ferner gu bienen. 3m Allgemeinen will ich mich auf bas von dem Mog. Dol= ling Borgetragene begieben und empfehle Ihnen ben S. 5. guer Annahme. din na noch malle rachtlingife idem

Abg. Niebour II .: Mir ift nicht flar geworden, weshalb ber Ausschuß auf g. u. Bezug ninunt. g. 9. lautet :

Die Bersehung richt erlicher Beamten in den Auhestand findet wider iben Billen nur unch Erkenntnis des höchsten Landesgerichts und nur aus den im § 5 und im §, 76 angeführten Grunden flatt."

Glaubt also die Staatsregierung, daß ein Beamter, der sieh für unfähig erklärt, nicht unfahig ift, dann soll das böchste Landesgericht entscheiden. Umgekehrt bat aben der Ausichuß, wenn von der andern Seite die Staatsnegierung einen Besamten sur unfähig erklärt, und der Beamte fagt; ich bin fähig, in diesem Falle den §. & beibehalten; und nur in dem

Falle bes §. 7e die richterliche Entscheidung festgeseht, und es scheint mir, daß auch hier in dem Zusabe gesagt werde, statt "§. 9." "§. 8."

Abg, Bargmann: Ich wollte mit Beziehung auf die Worte des Abg, Wibel bemerken, daß in diesem & nicht von dem Rechte auf Ruhegehalt eigentlich die Rede ift, sons dern vielmehr von dem Rechte auf Bersehung in den Rubesstand. Ob Jeder, der daß Necht hat, auf Bersehung in den Ruhestand auch zugleich daß Recht hat auf Ruhegehalt, wird im Art. 41. besprochen werden.

Prafident: Es hat sich weiter Niemand zum Worte gemeldet und ich schließe baber die Discussion, vorbehaltlich bes lehten Wortes des Berichterstatters.

Abg. v. Finceh (Berichterstatter): In Bezug auf die Biffern 4 und 2. bin ich nur Berichterstatter ber Minorität. Ich kann einen Rechtsanspruch auf Pension wegen 50jährigen Dienstes oder 70jährigen Alters nicht anerkennen, das habe ich schon im Berichte ausgesprochen. Man hat die Billigkeit hervorgehoben. Ich erkenne sie auch an, aber nicht in der Weise, wie sie hier aufgefast ist, nämlich als einen unbedingten Anspruch gebend. Ich halte mich überzeugt, die Staatsregierung wird stels dem Berlangen, dem Wunsche auf Entlassung nachgeben, wenn sie es mit ihrer Psilcht vereinder hält. Ich will nur nicht, das ihr die Wögslichteit genommen werde, darüber zu urtheilen, ob die Billigkeit dassu spricht. Findet sie dies nicht, so soll sie nicht dazu gezwungen werden können.

Bur Biffer 3. ift zuerft erwähnt vom Regierungstische: "ber Bufat bes Ausschuffes paffe nicht, ber &. Senthalte auch bierüber Die nöthigen Bestimmungen."

Den §. 8. hat der Ausschuß als nicht hierher gehörig betrachtet, sondern vielmehr einen wirklichen Mangel in
dem Geset in dieser Beziehung gesunden. §. 3. lautet: "Db
einer der im §. 7. angesührten Gründe vorhanden sei, entscheidet die Staatsregierung, in den Fällen des §. 5. 3.
3. und des §. 7. b. c. nach eingezogenem Gutachten der dem
Beamten vorgesetzen Behörde, so wie der Borstände des höchsten Landesgerichts," — spricht also nur von dem Falle,
wenn nach §. 7. die Staatsregierung Temanden auf
Pension setzen will. Nur davon handelt der §. 8. und
wenn darin auch sieht: "in dem Falle §. 5. 3.", so ist das nur
papon zuversiehen, wenn die Staatsregierung Temanden
wegen körperlicher oder geistiger Schwäche auf Pension setzen
well, nurpas

Fall, dis Differenzen darüber entständen, wenn der Be am te wegen geistiger oder körperlicher Schwäche Pension verlangt, und die Staatsregierung die Schwäche nicht zugiebt. Der Ausschuß hat dann durch seinen Zusah abgeholfen. — Der Alogeordnete aus Neuenburg hat eine Inconsequenz in dem Zusahe gefunden, ich finde sie nicht darin. §. 8. handelt, wie gesagt, davon, daß die Staatsregierung Temanden auf Pension sehen will, und da wird Alles mehr admin istrativ behandelt. Der Fall des §. 5. ist ein ganz anderer, nämlich

ber, bag ber Beamte auf Penfion will, fein Recht auf Denfion geltend macht. Diefer Fall paßt mehr für eine richter= I ich e Entscheidung, also beffer unter ben §. 9. Wenn aber von bem Mbg. für Dibenburg gefagt ift: "er werbe gegen ben Bu= fat flimmen, indem er überzeugt fei, es werde bann im ge= wöhnlichen Wege bes Proceffes verfahren werden", fo muß ich bas boch bebentlich finden. 3 ch glaube bas nicht und halte beshalb ben Bufat nothig. Sollte Die Sache burch alle Inftangen geben konnen, fo murbe ich bas fur febr un= gwedmäßig halten, einen formlichen Civilproceg barüber gu führen! Die Sache muß rafch ju Enbe fommen, jugleich aber Jeder bie Beruhigung haben, es ift bas, mas Rechtens ift, geichehen. Daß bagu aber 3 Inftangen gemablt merben, Dafür liegt feine Beranlaffung vor. Ueberhaupt glaube ich, es wird felbft die Entscheidung bes bochften Gerichts nicht ftreng proceffuglisch zu nehmen fein, fondern immer et= mas Dienstgeschichtliches behalten muffen.

Ministerialrath v. Buttel: Bur thatsächlichen Berichtis gung erlaube ich mir zu bemerken, daß §. 7. ausdrücklich auf §. 5. zurückweist, also die Fälle des §. 7. auch darin mit enthalten sind.

Abg. v. Fineth (Berichterstatter): Das geht gegen das, was ich eben gesagt habe. Aber §. 8., indem er auf §. 5. Bezug nimmt, thut dies nur in so fern als §. 5. im §. 7. angezogen ift, also nur für die Falle, wo die Staatsregierung pensioniren will.

Prafident: Es liegen zu diesem §. 5. 2 Antrage vor, einmal der Antrag der Minderheit, daß Biffer 1 und 2 gesftrichen werde. Dann der fernere Antrag, daß der §. den Busat erhalte:

"Glaubt die Staatsregierung den Fall unter Ziffer 3.
als vorhanden nicht annehmen zu können, so entscheis
det darüber, auf Berlangen, des seine Bersehung in
den Ruhestand verlangenden, das höchste Landesgericht
nach Maßgabe des §. 9."

Ich bringe jeht zuerst den Antrag der Minderheit auf Streichung von Ziffer 1 und 2 und nachher den Zusah zur Abstimmung. Ich bitte daher diejenigen, welche wollen, daß nach dem Antrage der Minderheit 3.1 und 2gestrichen werde, aufzustehen.— Der Antrag ist abgelehnt. — Ich bitte jeht die Herren, welche den vom Ausschuß beantragten vorher vorgelesenen Zusah zu diesem g. wollen, aufzustehen. — Der Antrag ist abzgelehnt. — Ich bringe jeht den g. 5. in der Fassung des Entwurfs zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen.

Der Entwurf ift angenommen.

"Der Großherzog tann: " al mand mid die berben #

- 1) die stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums mit dem §. 12 c. bestimmten Ruhegehalte (Art. 24 des Staatsgrundsgeses);
- 2) Die noch nicht befinitiv angestellten Be-

amten ohne Berleihung eines Ruhegehalts (Art.

nach feinem Ermeffen verabichieben."

Abg. v. Finceh (Berichterftatter): Der g. wird gur Unnahme empfohlen.

Prafident: Wenn Niemand barüber zu fprechen wunscht, so bitte ich unter Unnahme bes Schlusses der Diskussion die herren, welche biesen & annehmen wollen, aufzustehen.

Der &. S. ist angenommen.

Der §. 7. lautet: an bill onn nodid mont fantamen

"Definitiv angestellte Beamte, welche kein Richteramt bekleiden, konnen von der Staats = regierung in den Rubestand versett werden:

- a) aus einem ber im §. 5, angeführten Grunde:
- b) wenn wegen veränderter Staatseinrichtungen ober wegen bleibender Verringerung der Geschäfte ihre Dienste nicht mehr erforderlich sind;
- c) wenn ihr Berbleiben im Dienste diesem zum Nach= theil gereicht."

Abg. v. Fincth (Berichter ftatter, verlieft): §. 7. Der Aussichus glaubt auch diesen §. jur unveränderten Annahme empfehlen, dieferhalb jedoch folgendes bemerken ju muffen:

- 1) zu a. Wenn im §. 5., dem Antrage der Minderheit gemäß, die 3. 1. und 2. gestrichen werden sollten, so würden dieselben hier speciell aufzunehmen, und der Satz unter a. überhaupt anders zu fassen sein. Denn daß der Staats-regierung, aus Rücksichten des Dienstes, das Recht zusstehen musse, einen Beamten, der bereits 50 Jahre im Dienste oder schon 70 Jahre alt ist, in Ruhestand zu versehen, nimmt, nach dem zum §. 5. Bemerkten, auch die dortige Minderbeit an.
- 2) zu b. Wenn gleich biefe Bestimmung, namentlich auch, wenigstens was die bei Erlaffung Diefes Befebes be= reits Angestellten betrifft, und beshalb manche Bebenten er= regen mag, baß fie bem rechtlichen Grundfate miberfpricht, nach welchem bie mangelnde Gelegenheit, von ben bedunge= nen Dienften Gebrauch ju machen, Denjenigen, ber fie fich hatte versprechen laffen, feiner Berpflichtungen nicht im Minbeften entbindet, - fo ift boch einestheils bie ftrenge Durchführung privat rechtlicher Gabe in Angelegenheiten mehr öffentlicher Ratur icon an fich febr bedenklich und es anderntheils auch eine zwingenbe, in allen Staaten ftets anerkannte Rothwendigkeit, daß in Fallen Diefer Urt Die Entlaffung der überfluffigen Beamten, jedoch unter Bewilligung eines angemeffenen Rubegehaltes, gefcheben. Dur in fo weit scheint eine Fürforge fur Die von fo ungunftigen Berhaltniffen Betroffenen gerechtfertigt und nothig, daß fie gegen Billführ, Bunft ober Ungunft u. f. w. möglichft gefcubt werben, und ihnen, namentlich in Beurtheilung ber Frage: wer in Folge Diefer, ju einer Reduktion nothigenden, Berhaltniffe auszutreten habe? eine unparteifche Enticheis bung gefichert, - ferner auch ein Unspruch ber aus Diefem Grunde Austretenden, auf vorzugeweise Berudfichtigung bei

neuen Anstellungen, formlich anerkannt werde. Bie biefes | ju geschehen habe? bavon bei ben §§. S., 9. und 10.

3) zu c. Diefe Bestimmung hat auf ben ersten Blick gewiß für Seben etwas sehr Bedenkliches, und es ift im Aussichusse in ernstliche Erwägung gekommen: ob nicht beren ganzliche Streichung zu beantragen sei?

Gleichwohl hat ber Musichus, in Berückfichtigung aller in Betracht fommenden Berhaltniffe, namentlich auch bes Urt. 125. bes Staatsgrundgefebes, für Diefe gangliche Streidung fich zu entscheiben nicht vermocht. In manchen Fallen, wo bas Berbleiben eines Beamten im Dienfte Diefem gum Rachtheile gereichen wurde, wird gwar bas Dienftgericht ausreichen; allein ba biefes, ftaatsgrundgefetlich, nur für bie bebeutenoften und unzweifelhafteften Falle einzusegen ift, nämlich nur für die Falle ber Unfahigfeit oder Unwur= bigfeit bes Beamten, und fich außer Diefen Doch unläug= bar noch manche Falle benten laffen, wo das Berbleiben Des Beamten im Dienfte Diefem jum Rachtheile gereicht, - fo fonnte ichon aus Diesem Grunde bas Dienftgericht als eine burchaus genügende Sicherung bes Staats nicht angesehen werden. Ueberdies ift es conftitutioneller Grundfat: daß der Minifter, welcher für Alles, mas im Berwaltungsfache ge= fchiebt, bem Landrage verantwortlich ift, in der Auswahl ber= jenigen Danner, burch welche er jeinen Billen ausführen laffen will, möglichft unbeschrantt fein, und die Dacht haben muffe, Jeben gu entfernen, welcher fich feinem Regierungsin= ftem binderlich erweißt. Und wenn gleich auch Diefer Grund= fat in Landern wie bas unfrige aus Grunden, beren nabere Musführung es nicht bedurfen wird, in feiner vollen Reinheit schwerlich als durchführbar wird anerkannt werden, fo muß bemfelben boch wenigstens in fo weit Rechnung getragen werben, daß die Doglichfeit der Entfernung eines, dem Richterftande nicht angehörenden Beamten aus dem Dienfte auf die Falle der Unfahigfeit oder Unwurdigkeit beffelben nicht beschränkt, Diefe Doglichfeit überhaupt nicht gar ju fehr erschwert werden barf. Im Pringipe wird bemnach Die Bestimmung unter a. angunehmen, und auch bier nur nach einer Garantie ju fuchen fein, Die auf Der einen Geite fowohl ben Beamten als den Staat gegen willführliche Den= fionirungen u. f. w. genugend fichert, ohne auf ber andern Seite ber Staatsregierung Die Entfernung eines, bem Dienfte nachtheiligen, Beamten gar febr zu erschweren.

Prafident: Wenn Niemand hierüber jum Worte fich melbet, so bitte ich unter Annahme bes Schliffes ber Discussion diejenigen herren, welche §. 7. anehmen wollen, aufzustehen.

Der S. ift angenommen. - 31 ang me alledien idi

§. 8. lautet: "Db einer ber im §. 7. angeführten Grunde vorhanden fei, enticheidet die Staatsregierung, in den Fallen bes §. 5. 3. 3. und des §. 7. b. c., nach ingezogenem Gutachten der bem Beamten vorgesetten Behorde, so wie ber Borftande des hochsten Landesgerichts."

Mbg. b. Finch (Berichterftatter): gad Ab Jund mund

§. 8. Die Frage welche ber Musichus hier vor Allem

in Ermagung ju gieben hatte, mar, wie ber Urt. 125. bes Staatsgrundgefebes ju verfteben fei ?

Derfelbe lautet:

"Im Berwaltungswege findet die Entlassung folder befinitiv angestellten (nicht richterlichen) Beamten, und unter Berleihung ber gesetlichen Pension, eine Bersetung berselben nur unter Belassung bes ganzen bisberigen Gehalts Statt."

Bare biefer Artitel namlich babin zu verfteben, bag barin nicht bloß eine ftaatsgrundgefetliche Sicherftellung ber definitiv angestellten Beamten gegen Entlaffung ohne allen Rubegebalt, und gegen Berfummerung ihrer Dienfteinnahme durch Berichung liege, - fondern auch ein ftaatsgrundges fetiliches Bugeftandniß an bie Staatbregierung, baß fie bei ber Entlaffung und Berfetjung ber nicht richterlichen Staatsbiener, bis auf die Belaffung bes gefethlichen Ruhegehalts, beziehungsmeife des bisherigen Behalts, gang freie Sand haben folle, - fo murde naturlich von einer, die Staats= regierung beichrantenden, Menderung des §. 8. gar feine Rede fein tonnen. In Diefem Falle murbe es fich fogar fragen: ob die Beschrantung, welche Die Staatbregierung in dem Ent= wurfe in tiefer Sinficht fich felbft aufgelegt hat, im Bege ber gewöhnlichen Geletgebung eingeführt werden fonne, und nicht vielmehr unter ben Urt. 242. bes Glaatsgrundge ebes falle? Der Musichuß ift indeg einstimmig ber Unficht, und anfcheinend ftimmt bamit auch bie Staatbregierung über= ein, - daß ber Urt. 125. des Staatsgrundgefeges nur ben guerft gedachten Ginn habe, alfo ledig lich die ermahnte Sicherftellung ber Beamten bezwede. Dafur fprechen (Die Protocolle tes vereinbarenden Landtages geben feine Musfunft) nicht allein Die Worte Des Artifels, namentlich bas Wort "nur" (als auf ein ftaatsgrundgefetlich jugefichertes minimum ber Gicherung ber Beamten bindeutend), iondern es ipricht dafur enischieden auch ber Mangel jedes haltbaren Grundes, weshalb das Staatsgrundgefet es ber funftigen Gefengebung babe unmöglich machen wollen, bei der demnachstigen befinitiven Regelung der Berhaltniffe ber Staatediener, bezuglich deren Mustretens aus dem Dienfte u. f. m., benfelben, außer bem ftaatsgrundgeschlich jugefis cherten minimum, noch andere, etwa zwedinagig befundenen, Garantieen in gewohnlichem Bege zu bewilligen.

2) Mußte es bemnach allerdings für rechtlich moglich erklart werben, die Staatsregierung bezüglich ber Entlaffung ic. it. ber nicht richterlichen Beamten noch mehr zu beichransten, als dieses im Art. 125. des Staatsgrundgeletzes bereits geschehen ift, so entstand die fernere Frage: ob solche fernere Beschränkungen fur zweck mäßig zu achten seien? Diese Frage, bei deren Beantwortung einestheils das Interesse solcher Beamten und die Ruchsicht auf die Staatscasse, and berntheils die Unzuträglichkeiten einer zu großen Beschränkung ber Staatsregierung, maaßgebend sein mußten, — ist von dem Ausschusse aus den Grunden, die in den Bemerkungen zum §. 7. bereits furz angedeutet sind, zwar einstimmig be-

jaht, über bas wie eine vollstandige Ginigung jedoch nicht | bin richterliche Beamte gegebenen Beffimmungen gu erreichen gemefen. Sief-andeftres us ereingennen atnate

Die Mebrheit bes Musichuffes (Rieberding, Die= bour I., Schmedes, Strodthoff) ift namlich ber Unficht: bag fur die Ralle bes &. 5. 3. 3. und bes S. 7. b. Die Bestimmung bes S. 8. genuge, fur ben Fall bes S. 7. c. aber bem Betreffenden bie großtmöglichfte Sicherheit ju geben, und deshalb die Berufung auf das bochfte gandesgericht nach Maaggabe bes S. 9. gu geftatten, Diefes Gericht auch, meber megen ber Urt feines Berfahrens, noch wegen ber Datur ber Falle unter S. 7. c., als eine ungeeignete Beborbe anzuseben fei, indem ber nachtheil bes Berbleibens tes Beamten im Dienfte fich boch burch Thatfachen tocumentirt haben muffe, und alfo auch vom bochften Landesgerichte werde erkannt werden fonnen. gnuggenge som gen peting 193

Die Minderheit (v. Findh) bagegen fann biefe Un= ficht nicht theilen, weil ihres Grachtens Dadurch in ben Falfen bes &. 5. 3. und bes &. 7. b. zu wenig, in bem Falle bes &. 7. c. aber ju viel verlangt wird, - und weil fie ferner in bem bodiften Landesgerichte feinesmegs Die geeignete Beborde, jur gehörigen Beurtheilung ber Frage über Die Rothwendigfeit der Denfionirung eines Beamten, welcher bem Richter ftande nicht angehört, ju erkennen vermag. In den meiften Fallen des &. 7. c. wird es namlich auf eine Beur= theilung ber gangen Dienfilichen Thatigfeit bes fraglichen Beamten, und auf eine genaue Renntniß der Bedurfniffe und Auforderungen bes betreffenden Zweiges der Staatsverwaltung ankommen, - und zu beiden scheint sowohl das hochfte Lanbesgericht an fich, als auch die Berhandlung por bemfelben febr wenig geeignet. Dagegen halt die Minderheit Die dem Beamten vorgefeste Dienftbehörde zur Beurtheilung aller bier= ber geborigen Falle gang porzugeweise geeignet; und menn Diefer, als Gegengewicht gegen die in ihr vielleicht ju befor= genden Bureau-Unfichten, und gewiffenmaagen als Burgen ganglicher Unpartheilichfeiten, noch bie Borffande bes bochften Landesgerichts bingutreten, -- ferner auch bem, aus Diefen Personen gebildeten, Collegium infofern eine entfchei= ben De Rraft beigelegt wird, daß ohne fein, nach ter Dehr= beit zu beichließendes, gu ftimmendes Gutachten, Die Berfegung Des Beamten in ben Rubeftand von der Staatsregierung nicht verfügt werben barf, - fo halt bie Minderheit fowoll ben Beamten, als ben Staat, gegen willführliche Pen= fionirungen und Belaftungen ber Staatscaffe genugent gefi= dert, und auch Die Staatbregierung in ihren Daagregeln feineswegs zu febr beichrankt. Letteres ichon um bethalb nicht, weil von einer guten Regierung obnebin nicht erwartet wer= ben fann, baf fie gegen bas Gutachten ber, tem Beamten vorgesehten, Dienstbehörde, deffen Berfetung in Rubeftand verfügen werbe.

Dennach beantragt bie Debrheit:

im §. 8. ben Buchflaben e. ju ftreichen, und am Ende des &. ben Gat hingugufugen:

"In bem Falle bes 6. 7. c. treten bie im §. 9.

ju gefcheben habe? bavon bei ben 68 8. 9. Ministo.

bill Die Dinberheit bagegen: ind will on (8

Die Borte: "nach eingezogenem - Landesgerichts" gu ftreichen, und fatt berfelben zu feben : , fann bie Berfegung in den Rubestand wider Willen Des Beamten jeboch nur bann verfügt werben, wenn bafür ein, nach vorher ju geftattenber, vollständiger Bertheibi= gung bes Betheiligten abgegebenes, ju ftimmen bes Gutachten ber bem Beamten vorgefehten Dienftbeborde, fo wie ber Borftande des bodiften Landesges richts, - welche zu Diefem Ende zusammentreten, und burch Stimmenmehrheit beschließen, - vorliegt. Diefes Gutachten bat im Falle bes & 7. b. nament= lich barüber fich zu erftreden, wer von mehren in Frage fommenden Perionen in Rubeffand gu verbar nede neundier Salle benfan laffen, une bis in lieft en bes

Im Ausschuffe ift zwar auch noch in Frage gekommen: ob es fich nicht empfehle, die Berfetung in ben Rubeftand im Falle bes &. 7. c. lediglich von ber Bewilligung bes Landtags abhängig ju machen? Er bat inbeg biervon burchaus abfeben zu muffen geglaubt. Es ift gewiß febr be= denklich, einer politischen Körperschaft eine Entscheidung bie fer Urt zuzuweisen; und ferner mochten die Berhandlungen auf die em Bege boch auch gar ju ichwerfallig werben, bes Umftandes gar nicht mal zu gedenfen, daß bemnachft nur alle 3 Jahre ein Landtag versammelt fein wirb.

3) für die Streichung ber Borte "fo wie ber Borftanbe bes bochften Landesgerichts" bat fich feine Stimme ausge= sprodjengi annational and industribution offer dulinguist disd

Dagegen beantragt ber Musichus, in Berückfichtigung ber befonderen territorialen Bergaltniffe bes Großherzogthums, und ferner, ber Doglichfeit einer Berbinderung ber Borft an de des hochften Landesgerichts, - einstimmig, am Ende bes &. S. ben Bufat: und ber bei beit gentle gent ginnen beit

"In den Fürften thumern treten Die zwei alteffen, micht verhinderten, Mitglieder des bortigen bochften Gerichtshofes, und im Bergogthume, im Falle Der Berhinderung ber Borftande, Die beiden altesten unverhinderten Mitglieder an Die Stelle ber Borftanbe des höchsten Landesgerichts." untgenannt mit bind bind

Regierungs = Commiffar Bucholt: Abgesehen von bem legten Untrage bes Musichuffes muß bie Staats : Regierung fich fowohl gegen ben Untrag ber Mehrheit, als gegen ben Untrag ber Minderheif Des Musichuffes, erflaren und gwar auf Grund derjenigen Rechte, welche bas Ctaatsgrundgefet ihr ertheilt. 3m Urt. 125. Des Gt. = 3. = 3. ift allerdings der Staats-Regierung Das Recht gegeben, alle Staatsbeamte, Richter ausgenommen, im Berwaltungswege, unter Berleibung Der gefehlichen Denfion, entlaffen ju tonnen. Der Ginn Die fer Bestimmung tann nicht zweifelhaft fein, indem er gerabe ben Gegensat bilbet gur Bestimmung in Art. 122, wo es fich Darum handelt, daß richterliche Beamte nur burch Richter= ipruch, mider ihren Willen entfernt werden fonnen. Derfelbe kann noch um so weniger zweiselhaft sein, als es das Necht einer jeden constitutionellen St.=Reg. ift. Soll die Regierung in der Auswahl der Männer, durch welche sie ein Regierungstystem durchführen soll, dem Lande verantwortlich sein, so muß sie auch das Necht haben, Verwaltungsbeamte, die sich der Durchsführung dieses Systems widersehen oder ihr hinderlich sind, im Verwaltungswege entlassen zu können. Sben deßhald kann auch die Frage, ob ein Verwaltungsbeamter entlassen werden soll oder nicht, niemals an einen Gerichtshof gebracht werden, weil ein Gericht niemals über die Nichtigkeit eines Regierungsspstems urtheilen kann.

Abg. Wibel: Deine Berren, Die Staatbregierung bat fich gegen die beiden Untrage erflart, weil fie baburch die Gerechtsame, Die ihr im St.= G. G. beigelegt find, für gefahr= bet halt. Ich meinerseits erklare mich auch gegen Die beiben Un= trage, aber aus einem andern Grunde, aus bem Grunde, weil ich Rechte, Die bem Landtage gegeben find in dem St.= G.= G., Dadurch beeintrachtigt febe. Beftimmen wir, wie richtig bemerkt worden ift, daß ein Gerichtshof barüber ent= fcheiben foll, welcher Berwaltungsbeamter bei einer Gelegen= beit, wo mehrere Beamte aus hobern Rudfichten bes Dien= ftes entlaffen merben muffen, in Ruhestand verfett werden follen, fo murbe fich bas Minifterium in einer Beichrantung befinden, Die wir ibm nicht auferlegen fonnen. Aber erheb= licher noch ift mein Bebenken: Wenn wir biefe Frage vor ein Gericht gieben wollten, fo murbe fie abhangig fein von ber Entscheidung Diefes Gerichts und verzichtet auf Die Berant= wortlichkeit Des Ministeriums. Das durfen wir nicht, meine herren. Das Minifterium wird gur Berantwortung ju gieben fein für jeden Entlaffungsfall, ber nicht geborig motivirt ware. Diefe Berantwortlichfeit wird bem Staate Die Gicherbeit gemabren, bag ber Musfall, welcher ber Staatstaffe gu= gefügt ift, greigneten Falles jogar aus bem eigenen Bermogen erfest wird. Dieje Gache burfen wir nicht einem Richtertol= legium in die Bande geben. Unfere Gefete, Die wir machen, muffen auf tonftitutionellen Pringipien beruben. Das Dini= fterium entläßt die Beamten und ift bafür verantwortlich, wenn es die Entlaffung unrechtmäßiger Weife verfügt bat.

Prafibent: Wenn Niemand weiter fich jum Worte melbet, erkiare ich die Diskuffion über diefen Paragraph für geichloffen.

Berichterstatter Abg. v. Finckh: Es ift vom Ministertische behauptet worden, der Ausschußantrag spreche der StaatsRegierung das Recht ab, welches der Art. 125. des St.-G.-G.
ihr zuerkenne. Wer den Art. 125. so versteht, der darf für
die Ausschußantrage nicht stimmen, das ist gewiß. Nur weil
der Ausschuß anderer Ansicht ift, hat er diese Zusätze beantragt. — Es ist serner hervorgehoben: der konstitutionelle
Grundsatz verlange, daß die Staatsregierung im Berwaltungswege jeden nicht richterlichen Beamten muffe entsernen können.
Es ist dies auch im Berichte als im Allgemeinen richtig anerkannt, zugleich aber hinzugesetzt, daß die volle Durchsührung
desselben in kleinen Staaten, wie der unsere, nicht gut möglich
sei. In größern Staaten, wo sich Kräste aller Art herzudrän10.

gen, Die eine eigentliche Staatsfarriere nicht machen, ba fann man Die Leute wieder ohne Denfion entfernen. Das geht aber in fleinen Staaten nicht an. Bir wenigffens wollen Miemand entlaffen haben ohne Penfion, und ba bleibt immer bas Bebenten, bag bie Staatstaffe möglicherweise ju febr beschwert werden konnte. Und barin finde ich bas Wefent= liche. - Wenn bemerkt murbe von bem Abgeordneten aus Dibenburg: er fei gegen ben Borichlag des Ausichuffes aus dem Grunde, weil die Sache dadurch aus der Sand verant= wortlicher Minifter in Die Sande unverantwortlicher Richtet fame", - fo trifft bas nicht meinen Antrag, fondern ben ber Majoritat, infoweit Diefer einen Gerichtshof ver= langt. 3ch habe nur ein guftimmendes Gutachten ber vorge= fetten Dienftbehörde zc. verlangt, Die Enticheidung aber ber Staatsregierung überlaffen. Darnach bleibt Die Berantwort= lichfeit für bie Benfionirung immer bem Staasminifterium, das nur in soweit befchrantt wird burch meinen Untrag, bag es die Penfionirung nicht gegen bas Butachten ber Bermaltungsbeborbe verfügen barf.

Prafident: Es liegen folgende Antrage vor zu &. 8. Der Majoritätsantrag bes Ausschusses geht bahin: Im &. 8. ben Buchstaben c. zu freichen, und am

Ende bes &. ben Gat bingugufügen:

"In dem Falle des §. 7. c. treten Die im §. 9. für richterliche Beamte gegebenen Bestimmungen ein."

bie Worte: "nach eingezogenem — Landesgerichts" zu ftreichen, und ftatt berselben zu seigen: "kann die Berssehung in den Ruhestand wider Willen des Beamten jedoch nur dann verfügt werden, wenn dasur ein, nach vorher zu gestattender, vollständiger Vertheidigung des Betheiligten abgegebenes, zu stimmen des Gutachten der dem Beamten vorgesehten Dienstbehörde, so wie der Vorstände des höchsten Landesgerichts, — welche zu diesem Ende zusammentreten, und durch Stimmenmehrheit beschließen, — vorliegt. Dieses Gutachten hat im Falle des §. 7. b. namentlich darüsber sich zu erstreden, wer von mehren in Frage kommenden Personen in Ruhesland zu versehen sei?

Dann ift am Ende noch der Zusatz beantragt; "In den Fürftenthümern treten die zwei ältesten, nicht verhinderten, Mitglieder des dortigen höchsten Gerichtshofes, und im Herzogthume, im Jalle der Berhinderung der Borstände, die beiden altesten unverhinderten Mitglieder, an die Stelle der Vorstände des höchsten Landesgerichts."

Der Minderheits= und Mehrheitsantrag widerstreiten sich und es wird wohl einerlei sein, welchen von beiden ich zuerst zur Abstimmung bringe. Ich sange mit dem Untrage der Mehrheit un, wurde dieser angenommen, so wurde damit der Antrag der Minderheit abgelehnt sein, jouft wurde ich dann den Antrag der Minderheit zur Abstimmung bringen, und unabhängig von biefen Untragen ift bann ber Bufahantrag jur Abstimmung ju bringen.

3ch bitte also Diejenigen Berren, welche ben Untrag ber

Mehrheit:

"im §. 8. den Buchftaben c. ju ftreichen, und am Enbe bes §. den Sat hinzuzusügen:

"In dem Falle des S. 7. c. treten die im S. 9. für richterliche Beamte gegebenen Bestimmungen ein."

annehmen wollen, aufzufteben.

Der Untrag ift abgelebnt.

Ich bitte jest Diej nigen herren, welche bem vorhin vorgelesenen Minoritatsantrage beitreten wollen, aufzusteben.

Der Untrag ift ebenfalls abgelehnt.

Ich bitte jest die Berren, wilche ben von dem Ausschuß beantragten Busat, ben ich vorgelesen habe, annehmen wollen, aufzustehen.

Der Bufat lautet:

"In den Fürstenthümern treten die zwei ältesten, nicht verhinderten, Mitglieder des dortigen höchsten Gerichtshofes, und im Berzogthume, im Falle der Berhinderung der Borftande, die beiden altesten unverhinderten Mitglieder, an die Stelle der Borstande des höchsten Landesgerichts."

Der Bufat ift angenommen.

Ich bitte jest die Berren, welche ben §. 8. mit bem Busfage annehmen wollen, aufzusiehen. (Die Megrheit erhebt sich.) Er ift angenommen.

§. 9. lautet:

"Die Berfetjung richterlicher Beamten in ben Rubeftand findet wider ihren Willen nur nach Ertennt= nif bes hochften Landesgerichts und nur aus den im §. 5. und im §. 7. b. angeführten Gründen flatt.

Erklärt ein solcher Beamte nach erhaltener Benachrichtis gung von der Absicht der Staatsregierung, ihn in den Rube stand zu versetzen, daß er deshalb gerichtliche Entscheidung verlange, oder läßt er die ihm zu solcher Erklärung bestimmte Frist unbenutt, so sendet daß Staatsministerium die Acten unter Angabe der Gründe und Beisugung der vorhandenen Beweise an daß höchste Landesgericht. Dieses entscheidet nach gewissenster Ueberzeugung, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, und nach etwaiger weiterer Untersuchung und Berhandlung.

Sein Befaluß unterliegt feiner Unfechtung.

Dieselben Bestimmungen §. 9. Abjat 2 und 3 fommen gur Anwendung, wenn ein Richter aus einem der im §. 5. 3. §. 7. b. c. angegebenen Grunde wider feinen Willen auf eine andere Stelle versetzt werden foll."

Abg. v. Finceh (Berichterftatter), verlieft ben Bericht gu §. 9.:

Indem der Ausschuß biefen, den Bestimmungen bes Urt. 123. Des Staatsgrundgesetzes entsprechenden &. im Uebrigen gur Annahme empsiehlt, beantragt er:

1) um im Falle bes &. 7. b. auch ben Richter gegen

Billführlichfeiten bei der Auswahl unter mehren in Frage ftebenden Personen genügend ju sichern, im zweiten Absahe hinter ben Borten: "Dieses entscheidet" einzuschalten:

"in den Fallen des §. 7. b., namentlich auch darüber, ob der von der Staatsregierung bazu Ausersehene derjenige sei, welchen die Bersehung in den Ruhestand treffen muffe."

2) Um die Bertheidigung genugend ju fichern, im zweisten Absate hinter den Worten: "gebunden ju fein" einzusichalten:

"nach vorher zu gestattender vollständiger Bertheis digung bes Betheiligten."

Abg. Mölling: Dir icheint die Unabhangigfeit Des Richterftandes auf jede Beije gewahrt werden ju muffen. Ein richterlicher Beamter muß abgeben und fich in Rubeftand verfegen laffen megen veranderter Staatseinrichtungen ober Berringerung der Geschäfte; Dies scheint gang naturlich und wird fich nichts bagegen fagen laffen. Muf ber andern Geite fann Diejes llebel nicht langer dauern, als es durch die Roth= wendigkeit bedingt ift. Gröffnet fich daher eine andere, feinem Dienstgehalte entsprechende Stelle, fo muß er auch das Recht Der Wiederanftellung haben. Dann fann es auch fein, bag auf ein Dal aus einem Collegium mehrere abgeben muffen. Wer foll urtheilen, wer von ihnen abzugeben hat? - Rut das oberfte gandesgericht, nicht Die Staatsregierung, Die, wenn auch nach gewiffenhafter Ueberzeugung, boch nach perjonlicher Unficht enticheidet. Much bier fonnen Menfchlichfeiten vor= fallen und bier icheint mir die Unabhangigfeit bes Richterftan= Des nicht völlig gewahrt. Ich febe nur zwei Auswege, entweder dem richte lichen Beamten feinen vollen Wehalt gu laffen, ober ihm ein völliges Unrecht auf Bieberanftellung gu geben. Ich modite daber beantragen, bag, wie ber richterliche Beamte nach einem fpatern &. Die Pflicht hat, wieder in das Umt zu treten, wenn er auf folche Beife in ben Rubeftand verjegt ift, ihm auch auf der andern Geite bas Recht geges ben werde.

Wenn er dies Recht hat, so gewinnt die Staatskasse jebenfalls babei, benn es konnte sein, bag die Staatsregierung
ibn nicht wieder anstellt, unter bem Borwande, er paßt nicht
für ben Dienst; hat er aber ein Recht, so fallt die Pension
weg und bie Unabsetharkeit wird mehr gewahrt. Ich stelle
baher ben Untrag:

"Der richterliche Bamte, welcher auf Grund bes §. 7 b. in den Rubeffand verfett wird, hat ein Unstecht auf Berufang zu einem Richteramte, das feinem Dienstalter und seinem Dienstgehalte entspricht."

Daburch scheinen alle Schwierigkeiten gehoben. Denn muß man ibn nach bem Dienstalter wieder anstollen, so sehe ich nicht ein, wenn er früher ein Umt bekleidet hat, und ohne sein Berschulden in Rubestand versetzt worden ift, warum er nicht wieder soll eintreten konnen und ich gestehe, daß es mir gang entsprechend scheint, wenn er wieder restituirt wird, da bech die Berschung in den Ruhestand nur so weit erfolgen

foll, als der Dienft es erfordert und ich halte dies zur Bah= rung der Unabhängigkeit des Richterstandes für erforderlich.

Abg. von Fincth: Der Antrag gehört jum §. 10., ba ift er gang angebracht.

Abg. Mölling: Ich meine, daß in §. 10. nur von ber Berpflichtung die Rebe ift, und nicht von dem Rechte.

Abg. von Fincht: Ich bemerke, bag auch ber Bericht biefes Recht, Diefen Unfpruch, anerkennt.

Abg. Mölling: 3ch werde meinen Untrag gurudneh=

men und ihn ju §. 10. wiederbringen.

Regierungs-Commiffar Gelckmann: Rachdem ber vorbin gestellte Untrag gurudgenommen ift, barf ich mich blos auf Die Antrage bes Musichuffes ju §. 9 beichranten. Der Musschuß bat fur nöthig gehalten, ben §. 9. fur ben §. 7 b. theilweise zu verändern, für ben Fall nämlich, "wenn wegen veranderter Staatseinrichtungen ober megen bleibenber Ber= ringerung ber Geschäfte ihre Dienste nicht mehr erforberlich find"; - und auch hier tem Gericht die Entscheidung anheim ju geben, ob berjenige, welcher von ber Staatbregierung auserseben war, vorläufig in Rubestand zu treten, nun auch ber Richtige fei. - Ich glaube, baß Diefer Untrag fcon aus practischen Rücksichten nicht annehmbar ift. Rimmt man nämlich an, ber oberfte Berichtshof hatte entschieden, Diefer fei nicht ber Rechte, fo ift damit noch nichts geholfen, weil bamit noch nicht entschieden ift, wer benn ber Rechte fei. -Buviel Richter find einmal ba; - ber Austritt bes Ginen ober Andern ift unvermeidlich. Wenn nun von ber Staats= regierung ein zweiter bagu auserfeben wird, und die Enticheis bung bes Berichts wieder babin ausfällt, es fei nicht ber Rechte, wo foll ta Die Sache ein Ente nehmen? - 3ch glaube baber, bag ber Untrag gar nicht practifch ausführbar ift. Es murbe baburch Bermirrung im Gerichtsmefen ent= fteben. Man wurde nicht miffen, wie man mit ber nothigen Befegung ber Richterftellen vorangeben foll.

Ich glaube baber, die Staatbregierung muß hier bie Befugniß haben, benjenigen Richter vorläufig in Rubestand ju verseben, welchen sie bazu für passend halt. Ich glaube auch, daß der Antrag beshalb unannehmbar ift, weil es ben Gerichten an jeter Norm für die Entscheidung fehlt.

Unsere Richter geben nur auf den Grund positiver gessehlicher Bestimmungen eine Entscheidung ab. Diese positive Bestimmungen, diese Entscheidungsnormen würden dem Gericht durchaus fehlen. Es liegt nämlich der Fall so, daß unter mehreren richterlichen Beamten einige in Rubestand verseht werden mussen, weil sie alle im Dienste nicht mehr gebraucht werden können. Wo ist dann die Norm für die richterliche Entscheidung darüber, daß nicht dieser, sondern ein anderer hätte in Rubestand verseht werden sollen? Ich wüßte nicht, wie ein Richter da eine sichere Entscheidung gesben könnte; es würde das oberste Gericht vielmehr in große Berlegenheit kommen.

Es laßt fich nicht leugnen, bag die Willfur babei nicht ausgeschloffen bleibt: es ift aber nicht möglich, fie auszuschließen, und am allerwenigsten burfte fie von einem Berichte geübt werben. Ich muß baber entschieden glauben, daß nur die Staatbregierung es ift, welche hier die Entscheisdung abgeben kann; sie ist verpflichtet, für den ganzen Staat zu sorgen; sie muß auch wissen, welche Richter sie am paffendsten in den Rubestand versetzt.

Bas ben zweiten Antrag betrifft, nämlich hinzuzufügen: "nach vorher zu gestattender vollständiger Bertheidigung des Betheiligten", so muß ich darauf ausmerksam machen, daß eine Bertheidigung hier gar nicht möglich ist. Der betreffende Richter wird keines Bergehens angeklagt, es wird ihm gar kein Borwurf gemacht; die Berhältnisse gebieten, weil man seine Dienste nicht gebrauchen kann, ihn in Kuhestand zu versehen. Damit wird ihm kein Borwurf gemacht, und er kann sich daher auch nicht vetheidigen.

Abg. Lindemann: Cammtlichen 3 Unfichten, die wir bom Ministertische gebort haben, fann ich nicht beiftimmen, sondern ich bin ber Meinung, daß bie Sache an die Gerichte ju bermeifen ift, bag es nur angemeffen ift. Bas ben 1. Punkt betrifft, das Fantafiebild, das uns vom Srn. Reg.= Comm. ausgemalt murde, wie ba große Bermirrung entfteben wurde, wenn die Staatbregierung ben rechten Mann nicht gleich bas erfte Dal getroffen hatte, baber einen zweiten vorschlagen muffe u. f. m., fo fann ich mich damit nicht einverftanden erflaren. Bir haben bier bei dem gur Berathung ftes benden Falle guviel Richter und wenn alfo die Berfetjung in den Rubestand gegen diefen oder jenen Richter nicht gleich ausgesprochen wird, fo befteht fein Mangel, Der gur Ber= wirrung fuhren fonnte, fondern wir bleiben im Ueberfluß und der Ueberfluß hat allerdings ben Nachtheil, daß er mehr toftet, als er koften foll, aber Bermirrung und Stillftand in ben Geschäften wird baburch auf feine Beite berbeigeführt, eben fowenig liegt eine Berfennung ber Unabhangigfeit ber Staats= regierung in ber Forberung, daß fie über benjenigen, ber an= gutreten hat, nur nach Unborung Des Gerichtshofes enticheis den foll.

Meine herren, Die Richter, bas ift ihnen Beruf und Schrante, enticheiden nach positiven Gefegen, aber Dieje Feffel bes Positiven hat bas Gute, bag fie bem Richter auch ba, mo po= fitive Gefete fehlen, bas Recht jur Gewohnung macht; mabrend die Abministrativbeamten tie Gache nicht fo genau nebmen. Wonach benn Die Bahricheinlichfeit befteht, bag bie Richter beffer enticheiben werden, als die Ubminiftrativbeamten. 3ch weiß, und es ift in biefer Berfammlung viel gehort, bag fonft bei Regelung ber Dienftverhaltniffe mit besonderem Nachbrud auf tie Berufsgleichheit gefußt ift. Meine Serren, laffen Gie auch bier Die Berufsgleichheit eintreten, laffen Gie Die Berichte uber Die Tuchtigfeit Der einzelnen Richter ents ideiden. Endlich mas die Bertheidigung anbetrifft, fo mun= bert es mich wirklich, bag man bier lagen will, bag bier Bertheidigung nicht eintreten tonne, weil dem Manne tein Berbrechen vorgeworfen murbe. Meine herren, man vertheitigt fich auch bas Eigenthum, bas Dein und Dein und Der richterliche Beamte, ber bier entlaffen werben foll, tommt in Begiehung auf feine Diensteinnahme in eine viel nachtheis ligere Lage als es früher ber Fall gewefen ift, in empfindslichen Berluft. Er hat alfo einen wesentlichen Punkt der Bertheidigung, er kann sagen, und das ift Vertheidigung, ich bin nicht derjenige, welcher getroffen, das heißt aus der Umisthätigkeit mit vermindertem Gehalt in den Ruhestand versetzt werden kann. Alfo, meine Herren, ist Bertheidigung bier nicht abzuschneiden, und so kann ich von den Gründen des herrn Commissars nicht einen als richtig anerkennen.

Reg. Comm. Geldmann: Es fcheint mir, daß bie Sache von einem gang vertebrten Befichtspunkte aufgefaßt wird, ich muß mir baber erlauben, ben Bang, welcher bier namentlich bei Beranderung des Gerichtsverfabrens eingehalten werden wird, etwas naber zu beleuchten. Es murben einige Richter überfluffig werden, wenn einige unferer jebigen Berichte eingehen, und bann die übrig bleibenden Gerichte nicht alle Richter mehr bedürfen. Bei ber neuen Organisation wird zugleich zu bestimmen fein, mit wieviel Richter jedes Gericht zu befegen ift. Die Befetjung bes Gerichts fteht ber Staatsregierung faatsgrundgefeslich ju und es ift jugleich im Staatsgrundgefege vorgeidrieben , baß fammtliche Richs terftellen befinitiv befett werden follen. Wenn nun bas Gelet über Die Organisation unserer Gerichte festgestellt ift, to bat die Staatsregierung alfo die Richterftellen fofort befinitiv zu beiegen. Ift bies geschehen, und find mehr Rich= ter ba als Stellen, fo ergiebt fich von felbit, daß einige Rich= ter übrig bleiben. Diese Richter follen nach bem Entwurf feinen Unipruch auf Beibehaltung ihres vollen Gebalts, fonbern nur auf ben gefetlichen Rubegehalt haben. Meine Berren, es fann alfo bier eine Enticheibung bes Gerichtes baruber nicht ftatifinden, ob der von der Staatsregierung Dagu Muserfebene berjenige fei, welchen die Berfetjung in ben Ru= bestand treffen muffe, fondern nur darüber, ob bie Boraus, fegungen bes S. 7. b. borhanden feien. - Die Staatsregie: rung befett alle definitiv ju befegenden Richterftellen. Denjenigen Richtern, Die bann noch übrig bleiben, ift nicht mehr gu belfen. Bas foll der oberfte Gerichtshof entscheiden? Goll er enticheiben, Die Staatsregierung habe einen verfebre ten Richter angestellt; fie folle biefen wieder in Rubeffand verfegen und einen Underen fur ibn anfiellen? Alsbann murbe im Wider pruche mit bem Staatsgrundgefege nicht bie Staatse regierung, fondern bas bochfte Lantesgericht bie Richter anftellen.

Eine solche Besugnis ist noch niemals einem Gerichtsbofe beigelegt worden. Aus demielben Grunde babe ich auch vorhin ichon bemerkt, daß eine Vertheidigung nicht möglich sei. Sind namlich die Richter besinitiv angestellt; wogegen sollen sich diese übrig gebliebenen vertheidigen? Es wurde dagegen zwar bemerkt, es stande einem solchen zu, comperatio nachzuweisen, daß nicht er berjenige sei, welcher in Rushestand verseht werden musse. Dieser Nachweis wurde aber nichts belsen; er konnte nur die treffen, welche schon angestellt waren. Zudem wüßte ich auch nicht, wie er nachweisen könnte, daß er ein Richteramt besser zu bekleiden verstände, wie ein Andrer.

Albg. Mölling: Die Sache scheint mir einsach die zu sein, daß die gegenwärtig bevorstehende Organisation des Gerichtsverfahrens freilich nothwendig machen wird, daß Beamte abgehen, und welche abgehen müssen, das muß doch bestimmt werden. Meine Herren, ich warne Sie dringend, dieses Recht dem Beamten nicht zu entziehn. Die Staatsregierung hat keine Cognition, sie hat keine Gründe zur Beurtheilung. Ich meine das Oberappellationsgericht sei gerade allein im Stande dazu; das höchste Landesgericht muß gerade den Beamten kennen seiner Berusspsslicht nach, es ist daher auch die competente Behörde. Das höchste Landesgericht hat viel mehr Renntniß von den Justizdeamten als die Staatsregierung, und gerade weil es die alleinige Kenntniß davon hat, ist es auch die competente Behörde. Im Art. 119. beißt es:

"Die Besetzung der sonstigen richterlichen Aemter erfolgt nur nach Anhörung des höchsten Landesgerichts." Meine Herren, wenn das höchste Appellationsgericht die

Individuen vorschlägt, die sich qualifiziren für eine Stelle, so muß das höchfte Appellationsgericht auch dann, wenn unster mehreren Mitgliedern eines Gerichts Einige abgehen müssen, die competente Behörde sein, diese Mitglieder zu bezeichnen. Ich sehe in dem Entwurfe nichts, als nur ein Gezlüfte der Berwaltung, ibre hand auch über die Unabhängkeit des Richteramtes auszustrecken. Nehmen Sie sich dafür in Acht.

Staatsminister v. Buttel: Wenn im Staatsgrundgefetze gesagt ist: daß die Besetzung der sonstigen richterlichen Uemter nur nach Anhörung des höchsten Landesgerichts geschehen soll, so solgt daraus, daß die Staatsregierung es ist, welche hier zu verfügen hat. Es kann also Niemand, weder das höchste Gericht, noch sonst eine andere Behörde darüber entscheiden. Es kann nur verlangt werden, daß die Staatsregierung für den Fall einer Wiederverwendung das Gericht vorher bestagt. Im Uebrigen ist sie selbst verantwortlich für das, was sie thut.

Abg. Wibel: Es ist vom Hrn. Minist.-Us. Selck = mann uns gesagt, daß wir das Unglück haben, die Sache aus falschem Gesichtspunkte angesehen zu haben. Wir wollen uns gewiß recht gern den rechten zeigen lassen, wenn er irgend eine Klarheit und Consequenz in sich hat. Wir können aber nicht anerkennen, daß rechter Gesichtspunkt aufgesaßt sei, wenn man uns zuerst zwei unhaltbare theoretische Gründe nennt, und dann, wenn die widerlegt sind, uns auf den Boden eines einseitig vorgestellten praktischen Falles sührt und uns daraus deduzirt: es sei gar nicht möglich, es könne keine Rede davon sein, von dem was wir wollen. Das ist keine bevorzugte Aussalung.

Ich glaube, meine Herren, wir fassen den Gesichtspunkt richtiger, wenn wir davon ausgehen, daß wir es hier mit einer sehr tiefen, ernsten politischen Frage zu thun haben. Es handelt sich um die Unabhängigkeit des Richterstandes! nicht um das Wohl und Behe einzelner Personen. Bir haben uns bisher beschäftigt mit solchen Fällen, mit den Fragen: wer darf den Ruhegehalt verlangen? wem darf er ge-

#88

boten, wem aufgebrungen werben? Das find perfonliche Fragen, für Die, Die im Staatsdienste fteben. Wo es fich aber, meine herren, um Die Unabhangigfeit Des Richteramtes handelt, ba treten Dieje Fragen weit in den hintergrund, da gilt es, Die Garantien zu mahren, Die ben Staat erhalten. Taften Gie diefe an, fo ift ber Staat geloft, dann ift ber Staat nicht mehr ein Rechtsftaat, fondern ein Polizeiffaat, Darum, meine Berren, den Richterftand beilig gehalten in feiner Unabhangigleit von Der Staatsgewalt! Stellen Gie ihn im Dienstgehalte ichlecht, laffen Gie ihn Mangel leiden, aber ftellen Gie ibn fo, daß nun und nimmer eine Berbeffe= rung ober Berichlechterung feines Buftandes in Die Bande ber vollziehenden Gewalt gelegt wird. Untergraben Gie feine fichere Stellung, Gie untergraben ihre eigene und die aller Staatsbürger ! Darum, meine Berren, halten Gie Die Rich= ter frei von aller Einwirfung ber Billführ auf ihre burger= liche und bienftliche Stellung.

Es ist uns zuerst gesagt worden, — ich muß doch noch einmal darauf zurückkommen, denn es wurde gar zu scharf hingestellt, als sei es unträglich — es wurde uns vom Misnistertische gesagt, das Staatsministerium würde in Berlegensheit gerathen, wenn das Appellationsgericht entschieden hätte, es sei nicht der Rechte, den man zu entlassen beabsichtigt hattez nur wüßte man nicht, welches denn der Rechte sei. Meine Herren, ich glaube nicht, daß wir ein Ministerium von so wenig Intelligenz besitzen werden, welches in größere Berlegenheit gerathen würde, wenn Einer weniger zur Auswahl stände. — Der Herr Ministerialassessor sagte serner, es sei hier nichts zu vertheidigen.

Wer um fein Brod ringt, welches man ihm nehmen will, vertheidigt fich ebenfo, wie berjenige, der eines Werbrechens angeschuldigt ift und um Chre und Freiheit fampft. Indeß findet Die Staatbregierung Unfloß an einem Borte, ich glaube, ber Musschuß wird bas Bort: Bertheidigung gern mit einem andern vertaufchen. Aber, m. D., bas Staatsminifterium foll nicht allein Die Muswahl treffen fonnen; bag bas Staatsmi= nifterium leichter Die richtige findet als das oberfie Lancesgericht, bas fann nie jugegeben merden. Dr. S., daß das hodifte Gericht Die rechte Beborbe bagu ift und grade ben letten Beruf hat, zu Diefer Entscheidung von jeder andern, baraut hat fcon ber Abg. Lindemann bingewiefen. Es ift bas Pringip der Berufsgleichheit. Muf dem fteben wir und geben ihm gern ben Borgug vor jedem anderen, fo lange wir das Staats: grundgeset haben. Bo es also thunlich, da wird die Ent= Scheidung auf Grund Diefer Berufsgleichheit gegeben merben muffen. Außerdem aber, worum handelt es fich denn bier, m. S.? Um bas Berhaltnig eines Richters. Ber foll nun mobi fein, ber bas beffer verftunde, als berjenige, ber im oberften Appellationsgericht figt und im Richteramte ergraut ift? Ronnen Gie ben oft jungen Rathen ber Rrone jest wie alle Tage eine beffere Ginficht barüber gutrauen als bem oberften Gerichte des Landes? follte diefes nicht am besten beurtheilen können, wer eignet fich fur Diefes oder jenes Richteramt und warum ift in das Staatsgrundgefet ber Sat aufgenommen, daß bie Rathe der Krone fein Gutachten einziehen follen bei Befegung ber Richterftellen? Doch barum weil wir bei ibm die befte Runde bieruber voraussehen fonnen und wollen und muffen. Darum, m. S., die Entscheidung Darüber: mie ift der geeigneifte von den Richtern für die Entlaffung mit Rube= gehalt? wird am beften abgegeben merben fonnen von bem bochften Landesgericht, und bem laffen Gie Diefe Entscheidung. Bir werden dadurch por ben Richterftand und feine Unab= febbarteit eine Band feben, groß und bicht genug gegen jeden Gingriff, Der um Die Ece berum versucht merben fann, um uns davor ju mabren, daß das Richteramt ein abfetbas res fei und bas foll es nicht fein nach dem Staatsgrundge= fet. Freilich hat man uns gefagt, es fei zu beforgen, baß ein unauflosbarer Biderfpruch baraus entfteben murbe. Das Bild von der neuen Organisation der Behörden (ich wollte wir hatten es ichon nabe, daß wir uns ichon damit beichaf= tigen tonnten) ift und in eigenthumlicher Weise entworfen worden. Dan fagte : es murbe fo verfahren merden, bag man erft alle Meinter ichluffig befegen und bann bie, Die fein Umt bekommen batten und übrig blieben, mit einem Ruhege= halt begnadigen merde. Ich weiß nicht, ob das grade bie einzige und richtige Urt des Ber abrens fein wird. Indeg, m. D., das fommt bier nicht gur Trage und fieht nicht gu unfe= rer Enticheidung. Das muffen wir benen überlaffen, die bann cort fein werden, um die e Enticheidung ju fallen, um ben rechten Weg vorzugeichnen, wie die neue Organifation am bes ften und beilfamften furs Land gemacht werde, namentlich ba= rin, daß bie Integritat Des Richterftandes bei Diefer Gelegen= genheit eben fo menig als bei andern Gelegenheiten angetaftet werbe. Darum empfehle ich Ihnen Die Un= trage des Ausschuffes, beide. Wir find auch am vorigen Land= tag aile Urufel Diejes Beiges Durchg gangen Durch Beras hung in den Abtheilungen und in dem Abtheilungs- Musichuffe, der darauf zusammentrat - ber Bericht beffelben liegt vor mir - ift auch tein Bedenten geweien, fo mußte es fein, fonft batten wir bas Graatbgrundgefet nicht erfüllt.

Regierungs Commigar Gelefmann: 3ch darf nur auf Die Bestimmungen des Glaatsgrundgejeges verweifen. Uber Diefe, welche fur alle bind no und, fann uns nichts hinwegfegen, telbft nicht Die fconften Reben, wenn Gie auch mit ber größten Sharte und Ausführlichfeit vorgetragen werben. Das Staatsgrundgefet bildet unfern Unba'tepunkt. Es hat Die Untellung De jenigen richterlichen Beamten, welche nicht im obe ften G richtsbofe figen, ber G aatsregierung überlaf= fen; und dabei wird es auch ble ben muffen. Die viel beiprochene Unabhangigfeit Des Richterftandes fann feinen Grund abgeben, von den Bestimmungen Des Graatsgrundgeleges abguiveichen. Der Urt. 119. bes Graatsgrundgefeges enthalt Dieje Biffimmung gang flar. Auf dem vereinbarenden gand= tage murbe ein Borichlag eingebracht, wonach allerdings Die Beiegung auch der untern Richterftellen der Staatbregierung nicht überlaffen werden jollte. Bull al

Es murde grade dieser Antrag von dem Abg. Wibel auf das eifzigfte bekampft und es murde der Art. 119 in fei-

ner jegigen Faffung angenommen. Wenn nun bie Staats= regierung bas Recht bat, Die untern Richterftellen zu befegen, fo konnen Sie auf einem Umwege ihr Diefes Recht nicht ent= gieben und einem Gerichtshofe übergeben. Diefes wurde aber geschehen, wenn Gie ben vorgeschlagenen Bufat annehmen wollten. 3ch muß barauf gurudtommen, bag nach ben Be= ftimmungen bes Staatsgrundgefetes, Urt. 126., bei ber Dr= ganifation bes Gerichte-Berfahrens auf Berminberung ber Beborbenftellen und Beamten Ruckficht genommen werben foll, daß alfo namentlich auch barauf Ruckficht genommen werden foll, Die Gerichte zu vermindern, um badurch eine Berminderung ber Richterftellen ju ermöglichen. Wenn alfo Die Reorganisation des Gerichtswesens eintritt, und wir gang andre Gerichte mit andern Inftangen bilben, fo werden die jest bereits angestellten Richter bei ben neuen Gerichten auch werden neu anzustellen fein. Wenn ich baber fagte, bag bie bann Uebrigbleibenben von felbft in Rubeffand treten, bag atio gar feine Enticheibung bes oberften Gerichtshofs barüber mehr möglich fei, ob fie biejenigen feien, welche die Penfion6= ordnung treffen muffe, fo ift bies begrundet durch die Beftim= mungen des Staatsgrundgesetes. Es ift vielfach auf die Unabhängigkeit ber Richter bingewiesen und baraus beducirt worden, bag ber Staatsregierung bie vorgeschlagene Befchran= fung auferlegt werben muffe. Meine Berren, Diefe Unabhan= gigfeit ber Richter hinfichtlich ihrer Unftellung ift flaatsgrund= gefetlich nicht begrundet. Finden Gie einen Angriff auf Die Unabbangigfeit bes Richterftandes barin, baß fie von ber Staatbregierung angeftellt werben, fo muffen Sie bas Staats= grundgefet andern.

Es wurde endlich darauf hingewiesen, daß man durch die Möglichkeit der Pensionirung doch wieder die Richter abshängig machen könne; hiergegen sei eine Bertheidigung nöttig und dieselbe aus dem Gesichtspunkt anzusehen, als wenn Temand um sein Brod ringe. Allein wenn es sich darum handelt, ob jemand im Amte bleiben, oder pensionirt werden soll, so hat er um sein Brod nicht zu ringen. Das Pensionsgeseh sorgt dasur, daß er sein Auskommen habe. Bon einem Ringen um sein Brod kann hier also nicht die Rede sein.

Abg. Lindemann: Der Herr Reg.=Com., der uns früher College war, hat, soweit ich dabei betheiligt bin, den Kampsplatz geändert, hat die Gründe, denen ich früher entgegentrat, nicht wieder aufgenommen und hat uns ein neues Bild vorgeführt. Die Gerichte sind neu und so organisirt, daß die Zahl der Richtersteller vermindert ist, die bleibenden Plätze sind dann in aller Eile besetzt und die jetzt noch nicht angestellten Richter müssen daher in Ruhestand versetzt werden, das ist sait accompli, unabänderlich.

Meine Herren, ich halte die Sache für anders, das Bild, wie es gegeben ift, ift nicht ein richtiges. Es steht, so nehmen wir an, eine ganz neue Organisation, namentlich eine Reduction der Gerichte, in Aussicht, bei der nicht alle bisherige Richter im Amte bleiben können, so daß für Besehung der verbleibenden Stellen unter ihnen eine Auswahl getroffen ift.

Diese Auswahl ift nicht eine gewöhnliche Anstellung, die zum Recht der Regierung gehört, sondern sie ist zugleich durch die Uebergehung der Nichtgewählten eine Absetzung derer.

Meine herren, eine Reduction von dem vollen Dienstgehalt auf das Pensionsgehalt ist wirklich Absehung. Der Hausvater darf nicht hier um sein Brod ringen, muß, wenn er hunderte von seinem gewöhnlichen Einkommen verlieren soll, dagegen Schutz finden. Wir mussen da nach dem Borschlage des Ausschusses verfahren, das ift noch keine Beschränkung der grundgesehlichen Regierungsgewalt und so stimme ich wiederholt für den Antrag des Ausschusses.

Abg. Tappenbeck: Meines Grachtens hat ber Musfcugantrag gar Richts Reues festfeben, fondern nur eine Interpretation geben wollen des &. 7. b. Denn wenn bem boch= ften Landesgericht gur Beurtheilung geftellt ift bie Frage, ob ein Richter wegen veranderter Staats-Ginrichtungen ober megen bleibender Berringerung der Gefchafte aus bem Dienfte zu treten habe, fo glaube ich, liegt in biefer Frage auch bie von felbft begriffen, ob bann er gerade berjenige ift, ber Mustreten muß, ob nicht auch ein anderer austreten fonne. Der Ausschuß hat diese Frage nur aus brücklich auch an das oberfte Gericht verweifen wollen, damit hierüber fein 3meifel fein fonne und ich glaube, er habe hier im vollen Ginne bes Staatsgrundgefeges gehandelt, benn daffelbe St.= G .- Welches Urt. 119 Die Befehung ber richterlichen Memter ber Staatbre= gierung übergiebt, fagt im Urt. 192, baß fein Richter außer durch Urtheil und Recht von feinem Umt entfernt werben fann, und Darüber, ob ein Richter vom Umt entfernt werden foll, hat nur das oberfte Landesgericht zu urtheilen, ohne ir= gendwie durch die Administrativbeborde darin befchrantt mer= den zu fonnen.

Abg. Wibel: Allerdings glaube ich auch, daß bei diefer Frage nur eine Interpretation des Entwurfs vorliegt. Rur die Erscheinung könnte mich irre machen, daß wir heut nun, glaube ich, schon 2—3 Mal gehört haben, wie man gegen den Entwurf austritt, um ihn auszulegen, ganz anders als Ihr Ausschuß ihn hat auslegen wollen, und ich auch. Denn die vorgeschlagenen Jusätze sind eben die richtigern Ausslegungen und wohl uns, daß uns der Ausschuß darauf aufmerksam gemacht hat, damit solche täuschende Auslegungen nicht auch versucht werden in Zukunft.

Der Kampfplat, sagte bas geehrte Mitglied mir zur Seite, sei verändert worden von der Gegenseite. Meine hersen, es ift noch viel mehr verändert worden, als der Kampfplat; der ganze Gegenstand ift rundherum gekehrt. Man hat uns gesprochen von der Anstellung, die wir zur freien Willfür des Staatsministeriums lassen mußten, oder wir was ren Gunder gegen das Staatsgrundgeset.

Das klingt freilich sehr schrecklich für jeden von uns, die wir hierhergekommen find gerade um das Staatsgrundgeset recht zu wahren bis auf den letten Bud staden. Aber, meine Berren, es ist von der Anstellung, der Richter nicht die Rede, fondern von weiter nichts als der Absehung, und die ift gerade das Gegentheil davon.

Nun, damit wird uns auch wohl jener Schrecken wieder entnommen sein, wir werden wieder Muth sassen, denn wir stehen dann wieder mitten auf dem Boden des Staatsgrundsgesehs. Das Staatsgrundgeseh fordert: Bei Absehungen der Richter kann nie und nimmer etwas geschehen, ohne den Ausspruch des höchsten Landesgerichts, und daß die Versehung auf Ruhegehalt der Absehung wenigstens sehr nahe verswandt sei, ist gewiß. Was die Vertheidigung betrifft, so glaube ich, ist sie sehr nothwendig und darum, wenn wir das Staatsgrundgeseh zur strengen Erfüllung bringen wollen, müssen wir auch in dieser hinsicht den Antrag des Ausschusses annehmen.

Bie fich aber Die Gache geftalten wird bei ber neuen Drganifation bes Gerichtswesens, davon fann man fich, wenn man fich nur hineindenten will, bis ins Detail hinein, un= fcmer einen Begriff machen. Denn, meine Berren , faffen Sie Die Sache, Die uns fo brobend vorgehalten wird, einmal naher ins Muge. Bas wird geschehen bei ber neuen Drag= nifation ber Civilgerichte? Es wird ein Dbergericht, ein Dit= tels oder Untergericht verwandelt werden in einen Caffations= hot, ein Eribunal oder wie fie follen benannt werden; und nun wird fich's fragen, find bei biefen zuviel ober gu menig Arbeiter? Bei benen, wo zu viel find, da fommt unsere Frage baran. Uber es wird bann bie Frage fich aufwerfen: wer foll bleiben? nicht, wer foll neu angestellt werden? nicht, wen ift Die Staatregierung befugt, mit bem Richter-Umte neu zu bekleiden? was ihr allerdings nach dem Staatsgrund= gefete allein zustände. Die Richter, welche beibehalten mer= ben, konnen einen andern Ramen, Drt und Wirfungsfreis bekommen, aber ihre Unftellung ift feine neue und fo wird auch unfer Princip dabei angewendet werden konnen und muffen und wir vergeben bem Rechte ber Staatbregierung babei nichts, verlegen bas Staatsgrundgefet nicht, was wir viel eher thun wurden, wenn wir Diefe Erlauterung nicht hingufügten, benn nothwendig ift fie geworden burch bie Deu= tungen, die Ihnen heute vorgetragen worden find, nothwen= dig fur die burch bas Staatsgrundgefet gewollte Unantaft= barkeit des Richterstandes.

Ministerialrath v. Buttel: Es wurde der Fall erwähnt, wenn eine und dieselbe Behörde in sich selbst eine Art von Umsormung erleidet, etwa auch einen neuen Namen bekomme und dabei vielleicht geringer oder stärker wie bisher beseht wird. Der Fall kann allerdings vorkommen. Aber der Hauptsall, der hier wohl vorzugsweise in Betracht kommt, wäre der, daß die künstige Organisation ganze Behörden eingehen läßt. Es kann z. B. die Zahl der Landgerichte vermindert werden müssen, es können statt 3 Instanzen künstig nur 2 Instanzen bleiben sollen. Es treten ganz neue Behörden zusammen, mit ganz verschiedenen Attributen u. s. w.

Da kann es sein, daß fur den Augenblick ein Ueberfluß an Personen entsteht, aber dies ift alsdann nur die nothwenbige Folge eines Gesetzes und nicht die Staatsregierung ist es, die in diesem Falle die Richter in Rubestand versett, sonbern es geschieht durch das Gesetz. Handelt es sich sodann aber darum, wie nun die neuen Gerichte zu besehen seien, so ift es Sache der Staatsregierung sich umzusehen, welche Kräfte sie dazu hat und solche, nach Anhörung des obersten Landesgerichts, in Gemäßheit des Staatsgrundgesets, nach ihrem Ermessen zu verwenden, man kann aber nicht annehmen, daß das oberste Gericht unmittelbar oder mittelbar über die Anstellung zu entscheiden hat. Denn sonst nehme das höchste Gericht hier geradezu die Stelle der Staatsregiestung ein.

Reg. Comm. Geldmann : Buvorberft muß ich mich gegen ben Borwurf vermahren, als hatte ich mich einer Berdrehung ichuldig gemacht. 3ch bin mir bewußt, daß ich Die Sache nach meinen Rraften in ein moglichft flares Licht ju ftellen und die Berhaltniffe fo, wie fie vorliegen, ju geis gen fuchte. Es wurde von bem Abg. Tappenbed auf ben Urt. 122. bes Staatsgrundgefeges aufmertfam gemacht; ich mochte auch auf ben dazu gehorenden Urt. 123. verweis fen, ba beißt es: "Rein Richter barf wieder feinen Blen, außer durch gerichtlichen Befchlug in ben burch bas Gefet bestimmten Fallen und Formen, ju einer andern Stelle verfest oder in Ruheftand verfest werden." Diefes fieht aber dem f. 9. des Entwurfes nicht entgegen. Es murbe nam: lich fruber ichon barauf aufmertfam gemacht, bag es bei ber neuen Organisation Des Gerichtsmejens gerade durch bas Befet nothwendig werde, einzelne Richter in ben Rubeftand ju verfegen. Es lagt fich biefes meiner Unficht nach auch nicht auf die Beife auffaffen, wie es vorbin vom Ubg. Bis bel geichab, indem er Die Sache fo barftellte, als menn bei Der neuen Organisation unjers Gerichtsmefen nur einige Bes richte eingehen und die andern fort eriffiren murben, und es fich bann nur um Berfetjung eines Richters ober um beffen Penfionirung handele. Allein ein jeder Richter ift nicht im Allgemeinen als Richter angestellt, sondern als Richter bei einem bestimmten Berichtshof. Diefes mar feine Stelle, mos von er weber verfest noch in Rubeftand gefest merben fonnte, außer in den im Gefet bestimmten Fallen. Gin folder Fall liegt alsdann vor, wenn burch bas Befet bas gange Bericht aufgehoben wird; bann bat bas Befet felbft ibn außer Thatigfeit gefegt; und wir haben nur noch Bestimmungen gu treffen über feinen Ruhegehalt. Db er bei feinem andern Bericht angestellt werben foll, bei einem neu ju bilbenben Berichtshof, das ift Sache ber Staatbregierung. Die Unffellung fteht lediglich ber Staatbregierung gu. Es ift alfo ber Bes fichtspunft, bag ber Urt. 119. bes Staatsgrundgefeges bier nicht gur Unwendung fomme, ein verkehrter, benn ber Richter ift mit bem Mugenblicke, wo bas Befet bas Bericht aufbebt, bei welchen er angestellt war, nicht mehr Richter, und wird es erft wieder, wenn er bei einem andern Berichte von ber Staatsregierung wieder angeftellt wird.

Abg. Bockel: Meine herren, ich mochte blos noch jur weitern Begrundung der Unsichten, die von den Abg. Molling, Lindemann und Wibel vorgebracht find, darauf aufmerksam machen, daß durch die eignen Beschluffe des conflituis renden Landtags in dem fruhern Art. 95. hinter den Borten: "Richterliche Beamte find wider ihren Willen nicht zu verlegen" ber Sah: "Die Fälle der gesehlichen Ausbebung oder Aenderung des Gerichts, bei welchem sie angestellt sind, ausgenommen," gestrich en ist. Ich glaubte, dies wurde zur Berichtigung der Interpretation das Seinige beitragen.

Reg. Comm. Gelckmann: 3ch will in Diefer Begies bung mir noch die Bemertung erlauben, auf die factifche Bes mertung bes Ubg. Bodel, bag biefer Beichluß nicht aus fachlichen Grunden aufgehoben murde, fondern nur im Wege ber Redaction. Die Protocolle fteben mir freilich augenblichlich nicht zu Gebote und ich muß mich baber auf bas Bebachmiß verlaffen. Wenn ich aber nicht irre, fo ift Diefer Urt, aus ten Frankf. Grundrechten berübergenommen und bei ber Schluß Rebaction hatte die Redactionscommission es fich gur Aufgabe geffellt, wortlich die Grundrechte aufgunehe men und babin fehlte ber beichloffene Bufat in ber Schluß= redection, aber nicht aus jachlichen Grunden; benn das Richtige bes Bufabes ift nirgends bestritten. 3ch glaube baber, Daß biefe Bestimmungen Des Staatsgrundgefehes unferm Bors fchlage nicht entgegenfteben, muß vielmehr dabei bleiben, daß ein andrer Beg gar nicht ausführbar bleibt.

216g. Bibel: 3ch trage auf namentliche Abstimmung an. 200 Mbg. v. Fineth: M. D., Die Borfchlage Des Musichuf= fes haben eine langere Debatte hervorgerufen, als fie meines Grachtens verdienen. Es ift angenommen, als wenn wir et= was gang Reues verlangt batten. Das war meder unfere Abficht, noch unfer Plan. Wir haben nur verdeutlicht, mas eigentlich im Gefet ichon liegt. Es ift vorgeschlagen, ju feben: 3m &. 7. h. foll ber bochfte Gerichtehof auch barüber enticheiten, wer berjenige fei, ber auszuscheiben habe. 3ch bin mit tem Abg. Zappenbed ber Unficht, bag biefes nur eine Berdeutlichung des Cabes im Urt. 123. des Staatsgrund= gefehes ift. Dort ift ge agt: "Rein Richter fann ohne Entichei= bung bes Gerichtes in Ruheftand verfett werden." Die Gache macht fich nun fo : Die Staatsregierung fundigt tem Richter ihren Entschluß an, ihn in Ruheftand gu verfeben; er mider= fest fich, nun bringt man Die Gache beim bochften Civilgericht an, und bas hat dann naturlich in dem Falle bes &. 7. b. auch barüber ju enticheiden, ob ber Betreffende berjenige ift, der auf Rubegehalt zu feten fei.

Das ift, dunkt mich, so flar, das ich nichts weiter darüber bemerken werde. Unfer Borfchlag enthält also nichts Reues, sondern nur eine Berdeutlichung und Außerzweifelsezung bessen, was der Art. 123 des Staatsgrundgesehes und ber §. 9. des Entwurses schon sagen.

Es ift viel gesagt worden über bas Recht der Staatsregierung, die Beamten, die Richter anzustellen. Es ist mir nicht flar geworden, weshalb das hierber gezogen worden ift. Auch ich sinde, es kommt hier nicht auf die Unstellung an, sondern nur auf die Bersehung in den Mubestand. Es ist in Bezug darauf gesagt worden: die Sache mache sich ganz einfach, die neuen Behörden würden besetz, und dann sage man: "es ist kein Plat mehr." Es wied, scheint mir, von keiner guten Regierung erwartet werden können, daß sie

feinen. Much ift ja gang bestimmt vorgeschrieben: Der Rich= ter fann, wenn er fich widerfest, nicht eber in Rubeffand verfest werden, als bis bas bo ch fe Band es gericht gefprochen bat. Es wird die Staatbreg. aljo ftets ben Spruch des ober= ften Landesgerichts abwarten muffen. - Es ift ferner gefagt worden: Dem bochften Landesgerichte fehle es an allen Dor= men gur Beurtheilung, es muffe rein willführlich verfahren. Sch frage aber : woher benn die Staatbregierung Die Normen habe? Es muß alfo Die Staatsregierung auch nach Willführ versahren, und noch vielmehr nach Billfuhr, weil fie ben Rich terftand nicht jo genau fennt, als bas bochfte Landes= gericht. - Das behaupte ich mit voller Überzeugung. Denn Diefes wirft nicht blos bei der Unftellung der Richter mit, fondern hat faft täglich Welegenheit, Die Arbeiten derfelben gu prufen. Go viel in Bezug auf den erften Bufat, ben wir beantragt haben. - Bas Die Bertheidigung anlangt, fo wurde vom Miniftertische hervorgehoben; im Falle des §. 7. b. gabe es Richts zu vertheidigen. Das konnte ich zugeben, und es ware unfer Sat boch noch nicht geschlagen. Denn wo fteht es, daß Diefer Gat fich blos auf §. 7. b. beziehen foll? Er bezieht fich auf Alles mas im §. 9. ftebt. Rommt nun ein Fall vor, mo es Richts zu vertheidigen giebt, - gut, fo vertheidigt der Betreffende fich nicht. Goll aber ber §. 7. e. in Unwendung gebracht werden, jo giebts meiftens recht viel ju vertheidigen, Und ebenjo mare eine Bertheidigung in der Begiebung recht gut möglich, ob man forperlich und geiftig im Stande fei, bem Dienfte noch vorzufteben. (§. 7. a.) -Es ift gefagt: wir batten feine Richter im Allgemeis nen, fondern nur Richter bei bestimmten Gerichten; wenn allo ein Bericht aufgehoben murbe, fo maren die babei Ungeftellten von felbft überfluffig, und die Undern, weil fie fcon einen Blag hatten, fonnten nicht vertauscht werben." Aber auch angenommen, daß das richtig ware, und daß in einem folden Galle nicht vielmehr in Ueberlegung genoms men werden mußte, wer icheidet von dem gangen Richter= ftande, von bem gangen Perfonale aus? wie benn ba, wo ein fol cher Fall nicht vorliegt, wo bloß eine Reduction in einer Behorde in Frage fteht? Es ware banit alfo nur Das Feld ber Unwendung beidrantt, Das Feld felbft bleibt immer. 3ch glaube alfo, bag wir, ba pro 1. nichts Reues bestimmt, und pro 2. gang unverfanglich ift, Die vorgeschlage= nen Bufage unbedenflich annehmen fonnen.

fich erft felbft ben Weg berrennt, und bann fagt: ich habe

Prafident: Wir schreiten jest zur Abstimmung. Die Untrage sind: 1) hinter ben Worten: "Dieses enischeidet" einzuschalten:

"in den Fällen des §. 7. b. namentlich auch darüber, ob der von der Staatsregierung dazu Außersehene derjenige sei, welchen die Versehung in den Ruhestand treffen muffe."

Und dann 2) hinter den Worten: "gebunden zu fein" einzuschalten: "nach vorher zu gestattender vollständiger Berstheitigung des Betheiligten". Diese Antrage werde ich der Reihe nach zur Abstimmung bringen. Es ist von dem Abg. Bibel auf namentliche Abstimmung angetragen worben. Ift Diefer Untrag unterflütt? (Die Unterflützung ift erfolgt.) Ich fange an beim Namensaufrufe mit bem Buchftaben B. (Es antworteten mit "ja" die Abg.: Bargmann, Barle= ben, Barnftedt, Beder, Bodel, Bothe, Bror= mann, Droft, v. During=Detten, Egelriede, v. Findh, Georg, Gorlig, Jangen, Raifer, Rig, Lindemann, p, Lindern, Buten, Luergen, Meier, Mölling, Dieberding, Diebour I., Diebour II., Roll, Pufdelberger, Roth, Schmedes, Schmit, Sprenger, Strodthoff, Struthoff, Lappenbed, Thole, Bolders, Wehage, Berry, Bibel. Dit "nein" der Abg. Klavemann, mit bem Bufat, weil ich eine folche Bestimmung für überfluffig halte. Dit Urlaub abwefend waren die Abg. Grone, Rofener, und Reiners.)

Diefer Untrag Des Musichuffes ift mit allen gegen eine Stimme angenommen, 3 Abgeordnete find mit Urlaub abmefend. Wir ftimmen jest weiter ab über ben zweiten Bufas. Es ift die namentliche Abstimmung hierauf nicht bezogen worden und ich bitte bie Berren, welche Diefen Untrag annehmen wollen, aufzusteben.

Der Untrag ift angenommen (gegen 1 Stimme). 3ch bitte jest über den §. 9. im Gangen abzuftimmen und Die, welche ibn annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. - (Der &. wird angenommen.)

Es ift von Seiten ber Staatsregierung und von an= beren Berren gewünscht worden, bag wir jest bie Gigung abbrechen, indem Die Stateregierung nicht weiter vorbereitet ift, es ift auch die Beit ichon vorgeruckt. Ich habe noch an= jugeigen, bag mir eine Interpellation überreicht ift von bem Abg. Niebour I. barüber,

Bon Großherzoglicher Staatsregierung wird gefällige Mittheilung erbeten :

ob und welche Schritte jur Ginsetzung ber nach Urt. 252. Des Staatsgrundgesetes in Aussicht geftellten Beborde gur Bewirfung ber Rubbarmachung unbebauter Flächen geschehen find.

Diefe Interpellation ift unterftut von den Abg. Die= bour II., Bargmann, Georg, Raifer, Behage fie hat alfo hinreichende Unterftugung gefunden. 3ch merbe fie Der Staatbregierung in Abschrift mittheilen und Die Be= grundung Diefer Interpellation auf die morgende Tagebord= nung feten. Ich habe noch einzuzeigen, daß ich beabsichtigte, einen vorläufigen Bericht des Dienstgerichtsausschuffes auf die morgende Tagesordnung zu feten. Ich wünsche das des= halb, weil es eine laufende Gache ift, Die auch den weitern Fortgang unferer beutigen Berathung nicht lange wird abbrechen fonnen.

Ich glaube nicht, daß Gie munichen werden, ben Bericht vorher abschriftlich mitgetheilt zu erhalten. Der Berr Bericht= erstatter fann Ihnen Denfelben ichon heute vortragen, um bies beurtheilen zu fonnen.

Abg. Mölling:

10.

machen bem Musichuffe biefe fernere Berichterffattung gur Pflicht.

Der Landtag fann in biefem Augenblice teine andere Mufgabe haben als Die Staatsregierung ju ersuchen, ben Befchluffen ihre Buftimmung zu ertheilen. Denn bie Berathung bes Entwurfs fann nicht eher fortgefest merben.

Dhne Zweifel ift es vorzugieben, wenn Die Staatbregierung im Falle ber ertheilten Buftimmung einen auf Grundlage der Beschluffe neu auszuarbeitenden Gesehentwurf bem Landtage vorzulegen fich bewogen finden wurde. Schon ber frühere Bericht hat darauf hingedeutet. Allein Dies durfte bem Ermeffen ber Staatbregierung um fo mehr gu überlaffen fein, als bereits ber vorige Landtag ben Entwurf burchbe= rathen und bem gegenwärtigen ein genügendes Material nach= gelaffen hat, bas ihn zu biefer weitern Berathung bes Ent= wurfs in Stand fest.

Die Befchluffe enthalten Abanderungen bes Entwurfs. In Diesem Falle foll die Erklärung barüber die Angabe ber Beweggrunde enthalten.

Staatsgrundgefet Urt. 161.

Allein Diefe Beweggrunde find in bem frubern Musichuß= berichte enthalten und in der Discuffion noch weiter ausge: führt. Gine besondere Ausführung berfelben konnte nur Biederholung jener bereits vorhandenen fein.

Der Musschuß beantragt baber:

"Der allgemeine Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, fich mit ben in ber Gigung vom 7. b. D. gefaßten Beichluffen, benen lediglich die in bem beshalb erftatteten Be= richte enthaltenen und in der öffentlichen Discuffion weiter ausgeführten Motive jum Grunde liegen, einverstanden zu erflaren, bamit ber gundtag in ber Berathung bes Gefebentwurfs fortzufahren vermöge, infofern die Staatbregierung fich nicht bewogen fin= ben wurde, einen auf Grund ber gefaßten Beichluffe neu ausgearbeiteten Gefegentwurf bem Landtage porzulegen."

Prafident: 3ch glaube, meine Berren, Gie werden biernach fein Bedenken tragen, daß diefer Bericht ohne vorber vervielfältigt gu werden auf die morgende Tagebordnung gefeht merde. 3ch habe noch barauf aufmertfam ju machen, bag bie Frift, welche Gie für ben weitern Fortbeftand ber Abtheilungen bem Migt haben, heute abgelaufen ift. Die Abtheilungen wurden alfo ju erneuern fein. Indef ift von dem Musichuffe fur das Re= frutirungsgeset gewünscht worden, daß wir die Trift um 8 Zage verlängern, ich ftelle bemnach, wie mir nach ber Ge= fchafts=Dronung gufteht, den Antrag, bag bie Abtheilungen noch 8 Tage fortbestehn und nehme, wenn fein Widerspruch erfolgt, Diefen Untrag für bewilligt an. Es murde alfo mor= gen 10 Uhr Sigung fein. Ich wurde auf die Tagesordnung fegen: 1) die Bahl eines Mitglieds für ben Finangausschuß, 2) die Begrundung der Interpellation des Abg. Diebour I., 3) den Bericht des Dienstgerichtsausschuffes und 4) Die Fort-Die in der Sigung vom 7. d. D. gefaßten Beichluffe | fegung der heutigen Berathung. Uebrigens bat Der Abg.

Berry Ramens ber Redactions = Commission noch um bas Bort gebeten.

Abg. Werry: Als Mitglied ber Redactions-Commission für die stenographischen Berichte wollte ich nur bitten, daß die herren, welche in den Sigungen gesprochen haben, in der Zeit, in welcher die Manuscripte ausliegen, fleißig hierher kommen, ihre Reden nachsehen, und corrigiren möchten; ich wollte aber zugleich darauf ausmerksam machen, daß wir durch-

dem Ermesten ben Staatbrigferung inn fe mehr zu nberlagen

aus nicht zugeben können, daß Reden hinzugefügt werden, die gar nicht gehalten worden sind. Die Stenographen arbeiten wirklich sehr gut, und wir können nach ben niedergeschriebenen Reben im Allgemeinen recht gut bemessen, was gesprochen worden ift oder nicht.

Prafibent: Die heutige Sigung ift gefchloffen.

(Schluß der Sihung 1/42 Uhr.)

Namens der Redactions=Commission. Werrh.

Companies of Agents of Agents